PKF FASSELT SCHLAGE

PKF
Wirtschaftsprüfung &
Beratung

Bericht über die Prüfung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der

Pittler Maschinenfabrik AG,
Langen (Hessen),

und der

SWS Spannwerkzeuge GmbH,
Schlüchtern

gem. § 293b Abs. 1 AktG

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Ulmenstraße 37-39 I 60325 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0)69 170 000 - 0 I Fax +49 (0)69 170 000 - 99
www.pkf-frankfurt.de

PKF
Wirtschaftsprüfung & Beratung

Bericht über die Prüfung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der

Pittler Maschinenfabrik AG,
Langen (Hessen),

und der

SWS Spannwerkzeuge GmbH,
Schlüchtern

gem. § 293b Abs. 1 AktG

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

B. Gegenstand, Art und Umfang der Vertragsprüfung 6

I. Prüfungsgegenstand 6

II. Art und Umfang der Prüfung 8

C. Prüfung des Gewinnabführungsvertrages 11

I. Inhalt des Gewinnabführungsvertrages 11

1. Beteiligte Gesellschaften 11

2. Gewinnabführung 11

3. Verlustübernahme 11

4. Sicherung der außenstehenden Gesellschafter 12

5. Wirksamwerden, Wirkung 13

6. Laufzeit, Kündigung 13

7. Ergebnis 14

II. Ermittlung der Ausgleichszahlung 14

1. Methode zur Ermittlung der Ausgleichszahlung 14

2. Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethode 15

a) Ertragswertverfahren und Discounted-Cash-Flow-Verfahren 16

b) Liquidationswert 17

c) Substanzwert 18

d) Vereinfachte (vergleichsorientierte) Wertfindungsverfahren 18

e) Börsenkurs 20

III. Vorgehen bei der Prüfung des Unternehmenswertes und des angemessenen Ausgleichs 20

IV. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen 23

1. Bewertungsobjekt 23

a) Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 23

b) Steuerliche Verhältnisse 23

c) Marktumfeld und Wettbewerbsverhältnisse 23

2. Bewertungsstichtag 24

3. Bewertungsverfahren 25

4. Ableitung der zu kapitalisierenden Ergebnisse 25

a) Analyse und Bereinigung der Vergangenheitsergebnisse 25

b) Analyse der Unternehmensplanung 29

ba) Zugrunde liegende Planung und Planungsprozess 29

bb) Analyse der Planungstreue 29

bc) Analyse der Planungsrechnung 30

bd) Würdigung der Planung des EBIT 33

be) Zinsergebnis 33

bf) Ertragsteuern 34

bg) Nachhaltiges Ergebnis 34

c) Ausschüttungsverhalten und persönliche Ertragsteuern der Anteilseigner 35

5. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes 36

a) Basiszinssatz 37

b) Risikozuschlag 39

ba) Marktrisikoprämie 40

bb) Beta-Faktor 42

c) Wachstumsabschlag 47

d) Ergebnis 49

6. Ableitung des Ertragswertes 50

7. Gesondert bewertetes Vermögen 51

8. Unternehmenswert der SWS Spannwerkzeuge GmbH 51

9. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung 51

V. Angemessenheit der Ausgleichszahlung 52

D. Abschließende Erklärung gem. § 293e AktG 55

Anlagen

	Nr.	Seiten
Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 24. Mai 2017 zur Bestellung der PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zur sachverständigen gemeinsamen Prüferin des vorgesehenen Gewinnabführungsvertrages zwischen der Pittler Maschinenfabrik AG und der SWS Spannwerkzeuge GmbH gem. §§ 293c Abs. 1 AktG	1	4
Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pittler Maschinenfabrik AG, Langen (Hessen) und der SWS Spannwerkzeuge GmbH, Schlüchtern (06. Juli 2017)	2	6
Allgemeine Auftragsbedingungen PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 31. Oktober 2016	3	2

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DCF	Discounted Cash Flow
e.V.	eingetragener Verein
EAT	Earnings After Taxes (Ergebnis nach Ertragsteuern)
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes (Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern)
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes and Depreciation and Amortization (Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern und Abschreibungen)
EBT	Earnings Before Taxes (Ergebnis vor Ertragsteuern)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008
inkl.	inklusive
IWF	Internationaler Währungsfonds
KStG	Körperschaftsteuergesetz
M&A	Merger & Acquisition
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
p.a.	per annum
rd.	Rund
S.	Seite
sog.	sogenannte(r)
(Tax-)CAPM	(Tax-)Capital Asset Pricing Model
TEUR (EUR)	tausend Euro (Euro)
TV	Terminal Value
typ.	typisierend
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem

u.E.	unseres Erachtens
vgl.	vergleiche
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
z.B.	zum Beispiel

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Pittler Maschinenfabrik AG, Langen (Hessen),
– nachstehend auch als „Pittler AG“ oder „Pittler“ bezeichnet –

als mehrheitlich beteiligtes Unternehmen und die

SWS Spannwerkzeuge GmbH, Schlüchtern,
– nachstehend auch als „SWS“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet –

als im Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen haben mit heutigem Datum, dem 06. Juli 2017 einen Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch als „Unternehmensvertrag“ oder „Vertrag“ bezeichnet) entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG abgeschlossen.

Da auf den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages bei einer GmbH als abhängiger Gesellschaft die für eine Satzungsänderung geltenden Regeln (§§ 53ff. GmbHG) sowie die §§ 291 ff. AktG analog anzuwenden sind, wird der Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWS wirksam. Die hierfür vorgesehene außerordentliche Gesellschafterversammlung soll voraussichtlich am oder um den 10. Juli 2017 stattfinden. Gemäß § 293 Abs. 2 AktG, bedarf es zur Wirksamkeit des Unternehmensvertrages ebenfalls der Zustimmung der Hauptversammlung der Pittler AG. Der Gewinnabführungsvertrag soll daher der ordentlichen Hauptversammlung der Pittler AG, die voraussichtlich am 30. August 2017 stattfinden soll, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

§ 293b Abs. 1 AktG sieht vor, dass ein Gewinnabführungsvertrag durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen ist. Da ein Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich (§ 304 AktG) und eine angemessene Abfindung (§ 305 AktG) gegenüber den außenstehenden Anteilseignern enthalten muss, ist die Prüfung der Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung somit grundsätzlich auch Gegenstand der Prüfung.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2017 hat das Landgericht Frankfurt am Main aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Geschäftsführung der SWS Spannwerkzeuge GmbH und des Vorstands der Pittler AG nach § 293c AktG die PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum gemeinsamen Vertragsprüfer ausgewählt und bestellt **(Anlage 1)**. Die im Beschluss aufgeführte Bezeichnung ‚PKF Fasselt Schlange Partnerschaft mbH' stellt dabei ein redaktionelles Versehen dar.

Mit der Ermittlung des Unternehmenswerts der SWS Spannwerkzeuge GmbH hat die Geschäftsführung der SWS BGHS Benkert Groh + Partner Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Frankfurt am Main, (nachfolgend auch als ‚BGHS" bezeichnet) beauftragt. Die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme von BGHS haben sich die SWS Spannwerkzeuge GmbH und die Pittler AG jeweils vollständig zu Eigen gemacht. Die gutachtliche Stellungnahme wird dem ‚Gemeinsamen Bericht des Vorstands der Pittler Maschinenfabrik AG sowie der Geschäftsführung der SWS Spannwerkzeuge GmbH gemäß § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft und der SWS Spannwerkzeuge GmbH' vom 06. Juli 2017 als Anlage beigefügt.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir am 02. Juni 2017 aufgenommen und bis zum 6. Juli 2017 in den Geschäftsräumen der beteiligten Gesellschaften sowie in unseren Büroräumen durchgeführt.

Unsere Prüfung haben wir vor Abschluss der Bewertungsarbeiten durch BGHS aufgenommen. Diese Vorgehensweise ist bei Angemessenheitsprüfungen üblich und durch die Rechtsprechung des BGH anerkannt (BGH vom 18. September 2006, II ZR 225/04), da sie dazu dient, zeitnah zum Abschluss der Bewertungsarbeiten ein Prüfungsurteil abzugeben.

Für unsere Prüfung haben uns insbesondere die folgenden wesentlichen Unterlagen und Informationen (im Wesentlichen als Kopien) vorgelegen:

- Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pittler AG und der SWS Spannwerkzeuge GmbH vom 06. Juli 2017;
- Gemeinsamer Berichts des Vorstands der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsführung der SWS Spannwerkzeuge GmbH gemäß § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft und der SWS Spannwerkzeuge GmbH vom 06. Juli 2017;
- Zustimmung des Aufsichtsrats der Pittler AG zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages mit Beschluss vom 06. Juli 2017;
- Entwurf des Gesellschafterbeschlusses der SWS Spannwerkzeuge GmbH über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag
- Gutachten der BGHS über die Ermittlung des Unternehmenswerts der SWS zum 30. Juni 2017 (Bewertungsgutachten) sowie vorangegangene Entwürfe;
- (ungeprüfte) Jahresabschlüsse der SWS für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016;
- Planungsrechnungen für die SWS für die Jahre 2017 bis 2021 mit Stand von 06. Juni 2017;
- Monatliche Ergebnisrechnung der SWS für den Zeitraum Januar bis April 2017 inklusive Hochrechnung für das Geschäftsjahr 2017;
- Dokumentation der Geschäftsführung der SWS zu wesentlichen, der Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 zugrunde liegenden Planungsannahmen;
- Handelsregisterauszug der SWS vom 28. Juni 2017;
- Gesellschaftsvertrag der SWS in der Fassung vom 26. Juni 2017;
- und weitere für die Prüfung relevante Unterlagen.

Darüber hinaus haben wir für unsere Prüfung auf die uns in Besprechungen gegebenen mündlichen Auskünfte der Geschäftsführung der SWS sowie auf öffentlich zugängliche Informationen und Kapitalmarktdaten zurückgegriffen. Bei der Ermittlung der Kapitalmarktdaten haben wir uns vor allem auf die vom Finanzdienstleistungsunternehmen Bloomberg L.P., New York, („Bloomberg“) bereitgestellten Daten gestützt.

Über die so erhaltenen Unterlagen und Informationen hinaus haben wir eigene Untersuchungen, Analysen und Berechnungen durchgeführt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung der SWS und den von ihr benannten Personen bereitwillig erteilt worden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen haben wir uns von der Geschäftsführung der SWS und vom Vorstand der Pittler AG in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigen lassen.

Bei der Prüfung haben wir die entsprechenden berufsständischen Verlautbarungen und insbesondere den aktuellen IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008 (nachfolgend auch als „IDW S 1“ bezeichnet) sowie die dazu ergangenen Verlautbarungen, Praxishinweise, etc. des IDW beachtet.

Unsere Prüfungsergebnisse beruhen auf der Prüfung von Unterlagen der SWS, auf Auskünften der Geschäftsführung der SWS sowie auf der gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung des Unternehmenswerts der SWS und ergänzenden Informationen seitens der Bewertungsgutachterin BGHS.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung am 06. Juli 2017 und dem Zeitpunkt der beabsichtigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der SWS bzw. der Hauptversammlung der Pittler AG über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag noch wesentliche Veränderungen gegenüber den Annahmen im Zeitpunkt der Erstattung des Bewertungsgutachtens durch BGHS ergeben, sind diese noch zu berücksichtigen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 293e AktG den folgenden Bericht. Auf eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der SWS und der Pittler AG haben wir in diesem Zusammenhang verzichtet, da diese bereits in angemessener Form im Bericht der Geschäftsführung der SWS über den Gewinnabführungsvertrag nach § 293a AktG sowie im Bewertungsgutachten von BGHS enthalten ist. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen in diesen Dokumenten.

Den im Bericht angegebenen Zahlen liegen exakte Werte zugrunde. Daher können Additionen oder Subtraktionen in Tabellenberechnungen zu Abweichungen bei den dargestellten Zwischen- oder Gesamtsummen führen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung keine Prüfung i.S.v. § 316 ff. HGB darstellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen haben insoweit keine Anwendung gefunden. Dies gilt sowohl bezüglich der uns überlassenen Informationen als auch der erteilten Auskünfte und der sonstigen uns überlassenen Unterlagen. Wir sind daher von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns von unseren Gesprächspartnern erteilten Auskünfte sowie bereitgestellten Informationen und Unterlagen ausgegangen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als **Anlage 3** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB vom 31. Oktober 2016 maßgebend.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Vertragsprüfung

I. Prüfungsgegenstand

Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus § 293b AktG und § 293e AktG.

Danach ist Gegenstand der Prüfung der Unternehmensvertrag selbst (§ 293b Abs. 1 AktG) sowie grundsätzlich die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 305 AktG und die Angemessenheit der Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG (§ 293b Abs. 1 AktG). Der Vertragsprüfer hat schriftlich über seine Prüfung zu berichten, wobei abschließend eine Erklärung abzugeben ist, ob die vorgeschlagene Abfindungszahlung und die vorgeschlagene Ausgleichszahlung angemessen sind. Dabei ist im Vertragsprüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welcher Ausgleich und welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Da es sich im vorliegenden Fall bei der abhängigen Gesellschaft um eine GmbH (und nicht eine AG bzw. KGaA) handelt, ist rechtlich nicht abschließend geklärt, inwieweit die §§ 304 und 305 AktG auf Gewinnabführungsverträge angewandt werden können. Verlangt man für den Abschluss derartiger Verträge grundsätzlich Einstimmigkeit der GmbH-Gesellschafter, so erübrigt sich nach Literaturmeinung die entsprechende Anwendung der §§ 304, 305 AktG, weil die außenstehenden Gesellschafter dann selbst in der Lage sind, für die Wahrung ihrer Rechte zu sorgen. Eine abweichende Beurteilung ist nur angebracht, wenn man sich für den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit einer qualifizierten Mehrheit der GmbH-Gesellschafter begnügt. Dann ist die analoge Anwendung der §§ 304, 305 AktG unverzichtbar (vgl. hierzu Emmerich in Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Auflage 2016, § 304, Rz. 11)

Gemäß des uns vorliegenden Entwurfes des Gesellschafterbeschlusses der SWS über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag ist vorgesehen, dass die außenstehende Gesellschafterin Fritz Werner Werkzeugmaschinen International GmbH (nachfolgend auch ‚FWWI' bezeichnet) in der Gesellschafterversammlung der SWS dem Abschluss des Unternehmensvertrages zustimmen wird. Folgt man der zuvor dargestellten Argumentation in der Rechtsliteratur, finden die §§ 304 und 305 AktG über eine gesetzliche Ausgleichszahlung bzw. Abfindung keine Anwendung, so dass sich auch keine Prüfung der Angemessenheit von Ausgleichszahlung und Abfindung ergäbe.

Im Entwurf des Gesellschafterbeschlusses der SWS über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag ist ferner vorgesehen, dass die außenstehende Gesellschafterin auf die Einräumung einer Abfindung gemäß § 305 AktG verzichtet, so dass der Gewinnabführungsvertrag auf dieser Grundlage keine Abfindungsregelung enthält.

Der Gewinnabführungsvertrag sieht jedoch eine vertragliche Ausgleichszahlung an die außenstehende Gesellschafterin vor. Zur Ermittlung einer objektiviert angemessenen Höhe der Ausgleichszahlung, abgeleitet aus einer Unternehmensbewertung der SWS, hat sich die Geschäftsführung der SWS sowie der Vorstand der Pittler AG der gutachtlichen Stellungnahme von BGHS bedient. Die Angemessenheit der Ausgleichszahlung ist somit auch Gegenstand unserer Prüfung. In diesem Zusammenhang ist Gegenstand der Vertragsprüfung insbesondere auch die Beurteilung der Unternehmensbewertung der SWS hinsichtlich ihrer methodischen Konsistenz. Da die Unternehmensbewertung auf zukunftsbezogenen Prämissen basiert, ist insbesondere auch zu untersuchen, ob die wertrelevanten Planungsparameter sachgerecht abgeleitet sind und die geplanten Zukunftsergebnisse plausibel erscheinen. Sofern für die Unternehmensbewertung Börsenkurse herangezogen werden, ist deren Ableitung ebenfalls zu beurteilen.

Gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1 AktG haben der Vorstand der Pittler AG und die Geschäftsführung der SWS einen ‚Gemeinsamen Bericht des Vorstands der Pittler Maschinenfabrik AG sowie der Geschäftsführung der SWS Spannwerkzeuge GmbH gemäß § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft und der SWS Spannwerkzeuge GmbH' erstattet, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe der Ausgleichszahlung nach § 304 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Der gemeinsame Bericht des Vorstands der Pittler AG und der Geschäftsführung der SWS war nach § 293a Abs. 1 AktG nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als er wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand, die methodische und rechnerische Erläuterung und Begründung des Unternehmenswerts der SWS und die darauf aufbauende Ableitung der vorgeschlagenen Ausgleichszahlung enthält. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts des Vorstands der SWS waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Gewinnabführungsvertrages, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen haben wir geprüft, ob der Gewinnabführungsvertrag einem Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG entspricht und ob die vorgesehene Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der SWS über den Unternehmensvertrag als angemessen anzusehen sind.

Die Prüfung erstreckt sich danach insbesondere darauf, ob die für die Berechnung des angemessenen Ausgleichs zugrunde gelegten Methoden den allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen entsprechen, die hierbei zugrunde gelegten Daten sach- und fachgerecht abgeleitet sind und die Annahmen hinsichtlich der Zukunftseinschätzungen plausibel erscheinen.

Den Schwerpunkt unserer Prüfung haben wir darauf gelegt, festzustellen, ob

- die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegte Finanzplanung die zu erwartende Geschäftsentwicklung der SWS in plausibler und begründeter Weise abbildet,
- die Planungsrechnung der SWS vollständig und richtig durch das Bewertungsmodell der Bewertungsgutachterin BGHS übernommen und entsprechend berücksichtigt worden ist,
- eine angemessene Bewertungsmethodik angewandt worden ist,
- der angewendete Kapitalisierungszinssatz zutreffend abgeleitet worden ist und

- ob neben dem Ertragswert andere Vergleichsmaßstäbe wie z.B. der Börsenkurs existieren, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung herangezogen werden können.

Bei der Durchführung unserer Prüfung sind wir wie folgt vorgegangen:

In einem ersten Schritt haben wir die Vergangenheitsdaten anhand der uns vorgelegten Jahresabschlüsse und internen Aufgliederungen sowie der von der SWS und dem Bewertungsgutachter vorgenommenen Bereinigungen für außerordentliche, betriebsfremde und neutrale Effekte analysiert und geprüft, ob diese vollständig und korrekt in das Bewertungsmodell der Bewertungsgutachterin übernommen worden sind. Die Analyse der Vergangenheitsdaten dient als Grundlage zur Plausibilisierung der Planungsrechnungen.

Des Weiteren haben wir uns mit der Methodik der Planungsrechnung vertraut gemacht. Für die Bewertung stand die Planungsrechnung der SWS für die Jahre 2017 bis 2021 nach dem aktuellen Stand 06. Juni 2017 zur Verfügung. Für diese Planungsrechnung haben wir eine Plausibilisierung der zugrunde gelegten Annahmen unter Berücksichtigung der erwarteten Umwelt- und Marktentwicklung sowie der Ergebnisse der Vergangenheitsanalyse vorgenommen. Für die Verprobung der Hochrechnung des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2017 haben wir zusätzlich die Ist-Zahlen für den Zeitraum Januar bis April 2017 zugrunde gelegt.

Im weiteren Verlauf der Prüfung haben wir das vom Bewertungsgutachter gewählte methodische Vorgehen bei der Bewertung sowie die im Einzelnen festzulegenden bewertungstechnischen Prämissen auf ihre Angemessenheit hin untersucht.

Ferner haben wir geprüft, ob die Ausgangszahlen zum 31. Dezember 2016, der Forecast für das Geschäftsjahr 2017 und die Planzahlen sowie die getroffenen bewertungstechnischen Prämissen rechnerisch und inhaltlich richtig in das Bewertungsmodell der Bewertungsgutachterin eingegangen sind. Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem Ertragswertverfahren sowie die Ableitung des Barabfindungsbetrags je Geschäftsanteil und der Ausgleichszahlung je Geschäftsanteil aus dem ermittelten Unternehmenswert haben wir im Einzelnen nachvollzogen.

Daneben haben wir die von der Bewertungsgutachterin BGHS vorgenommenen Erläuterungen zum Liquidations- und Substanzwert und zur Relevanz von vereinfachten (vergleichsorientierten) Wertfindungsverfahren nachvollzogen, überprüft und abschließend kritisch gewürdigt.

Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main zu unserer Bestellung zur sachverständigen gemeinsamen Prüferin enthält die Vorgabe, im Interesse der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Prüfung und insbesondere zur Vermeidung einer neuen Begutachtung in einem eventuellen Spruchverfahren zu bestimmten Punkten ausdrücklich Stellung zu nehmen und Ausführungen zu machen. Wir greifen diese nachfolgend an geeigneter Stelle auf.

C. Prüfung des Gewinnabführungsvertrages

I. Inhalt des Gewinnabführungsvertrages

1. Beteiligte Gesellschaften

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften werden im Vertrag genannt und entsprechen den Eintragungen in den jeweiligen Handelsregistern.

2. Gewinnabführung

Die SWS verpflichtet sich gemäß Ziffer 1.1 des Vertrages, ihren ganzen Gewinn an Pittler abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1.2 und 1.3 des Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG (in der jeweils gültigen Fassung) zulässigen Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten.

Die Regelung entspricht den Vorgaben der §§ 291 Abs. 1, 301 AktG.

3. Verlustübernahme

Gemäß Ziffer 2 des Vertrages gelten die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahme in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die Regelung zur Verlustübernahme entspricht den Vorgaben des § 302 AktG.

4. Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

Nach Ziffer 3.1 des Vertrages verpflichtet sich die Pittler AG für die Dauer des Vertrages den außenstehenden Gesellschaftern der SWS einen festen jährlichen Ausgleich zu zahlen. Die Ausgleichszahlung erfolgt nach Ziffer 3.2 unabhängig vom Jahresergebnis der SWS und entspricht pro Geschäftsjahr unveränderlich der Quote der von jedem außenstehenden Gesellschafter gehaltenen Beteiligung multipliziert mit EUR 100.500,00. Die Quote ergibt sich aus der Division des Nennbetrages der von einem außenstehenden Gesellschafter an SWS gehaltenen Geschäftsanteile durch den Nennbetrag des Stammkapitals der SWS.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung des Nennbetrages von außenstehenden Gesellschaftern gehaltenen Geschäftsanteilen und des Stammkapitals von SWS ist das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und im Fall der unterjährigen Beendigung dieses Vertrags der Zeitpunkt, zu dem die Beendigung wirksam wird.

Der volle Ausgleich wird erstmals für das Geschäftsjahr gewährt, in dem der Vertrag wirksam wird.

Gemäß Ziffer 3.5 des Vertrages ist Pittler nicht verpflichtet, auf Verlangen von außenstehenden Gesellschaftern deren Geschäftsanteile gegen Zahlung einer Abfindung zu erwerben.

Die Regelung zum Ausgleich steht in Einklang mit § 304 AktG bei dessen analoger Anwendung. Hinsichtlich der Ermittlung des Ausgleichs verweisen wir auf die nachfolgenden Gliederungspunkt C.II. sowie C.IV. unseres Berichts.

Der Verzicht auf Einräumung einer Abfindung ist mit Blick auf die vorherrschende Meinung in der Rechtsliteratur zur Nichtanwendbarkeit des § 305 AktG bei einstimmigem Beschluss der Gesellschafterversammlung einer abhängigen GmbH zu einem Unternehmensvertrag nicht zu beanstanden (siehe auch B.I.).

5. Wirksamwerden, Wirkung

Nach Ziffer 4 des Vertrages bedarf es zur Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWS, der Hauptversammlung der Pittler AG sowie der Eintragung des Bestehens des Vertrages in das Handelsregister am Sitz der SWS. Der Vertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der SWS, in dem der Vertrag im Handelsregister der SWS eingetragen wird.

Die Regelungen zur Wirksamkeit des Unternehmensvertrages stehen den gesetzlichen Regelungen (§§ 294, 297 AktG) nicht entgegen.

6. Laufzeit, Kündigung

Nach Ziffer 5 des Vertrages ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der SWS gekündigt werden, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung dieses Vertrages gemäß Ziffer 4.2 des Vertrages endet. Danach gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der SWS.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist im Vertrag vorgesehen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn Pittler die Mehrheit der Stimmrechte an der SWS im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG verliert, die Pittler oder die SWS verschmolzen oder gespalten werden, Pittler oder SWS liquidiert werden sowie aus anderen Gründen im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung

Die Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Unternehmensvertrages stehen den gesetzlichen Regelungen (§§ 294, 297 AktG) nicht entgegen.

7. Ergebnis

Wir stellen fest, dass der Gewinnabführungsvertrag vom 06. Juli 2017 die insbesondere in den §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 297, 299, 301, 302 Abs. 1, 304 Abs. 1 Satz 1 AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Ermittlung der Ausgleichszahlung

1. Methode zur Ermittlung der Ausgleichszahlung

Gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag als angemessene Ausgleichszahlung für die außenstehenden Anteilseigner eine auf die Anteile am Stammkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung vorsehen. Nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf den einzelnen Geschäftsanteil verteilt werden könnte.

Zur Ermittlung der Ausgleichszahlung ist es erforderlich, eine Prognose über den durchschnittlich verteilungsfähigen Gewinn vorzunehmen. Damit soll gewährleistet werden, dass den außenstehenden Anteilseignern diejenige durchschnittliche Gewinnbeteiligung zuteil kommt, die sie erwarten könnten, wenn der Gewinnabführungsvertrag nicht abgeschlossen worden wäre.

Eine geeignete Methode zur Ermittlung der Ausgleichszahlung ist die in der Bewertungspraxis, in der Literatur (vgl. Maul, DB 2002, S. 1423) und in der Rechtsprechung (vgl. BayObLG, 11. September 2001, AG 2002, S. 394 und LG Bremen, 18. Februar 2002, AG 2003, S. 214 f.) anerkannte Methode der Verrentung des im Rahmen der Bestimmung der angemessenen Abfindung ermittelten Unternehmenswertes. Zur Ermittlung der Ausgleichszahlung ist somit zunächst eine Unternehmensbewertung durchzuführen.

2. Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethode

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Methode für die Bewertung eines Unternehmens als Grundlage für die Ableitung einer Barabfindung.

In der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung und der Bewertungspraxis haben sich jedoch allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze, die auf die Bewertung von Unternehmen angewandt werden, herausgebildet. Nach herrschender Auffassung ist der Wert je Aktie für Zwecke der Festlegung der Barabfindung im Rahmen eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären grundsätzlich aus einem objektivierten Unternehmenswert unter unmittelbarer Berücksichtigung der Besteuerung der Anteilseigner abzuleiten. Dieser objektivierte Unternehmenswert stellt einen typisierten und intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus der Sichtweise eines inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigners bei Fortführung des Unternehmens in unverändertem Konzept dar.

Bei der objektivierten Unternehmenswertermittlung sind sog. echte Synergien, die u.a. ohne Durchführung des Bewertungsanlasses nicht entstehen würden, nicht zu berücksichtigen. Unechte Synergien, d.h. solche, die sich auch ohne die dem Bewertungsanlass zugrunde liegenden Maßnahme realisieren lassen, sind dagegen zu berücksichtigen, sofern die die Synergie schaffenden Maßnahmen eingeleitet bzw. im Unternehmenskonzept hinterlegt sind. Nach unseren Feststellungen wurden diese Grundsätze bei der Bewertung beachtet.

Die allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze haben ihren Niederschlag insbesondere im IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1) in der Fassung vom 2. April 2008 gefunden. Die Grundsätze des IDW S 1 bilden somit einen allgemeinen Rahmen, der bei der Unternehmensbewertung für Zwecke der Festlegung einer Ausgleichszahlung zu beachten ist.

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes als Grundlage für die Festlegung der angemessenen Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG stehen grundsätzlich die folgenden Methoden zur Verfügung.

a) Ertragswertverfahren und Discounted-Cash-Flow-Verfahren

Das Ertragswertverfahren und das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) ermitteln den Unternehmenswert als Zukunftserfolgswert, d.h. als Barwert der mit dem Eigentum am Unternehmen verbundenen zukünftigen Netto-Zuflüsse ausgehend vom Bewertungsstichtag.

Während das Ertragswertverfahren den Unternehmenswert (d.h. den Marktwert des Eigenkapitals) üblicherweise aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen nach Finanzierung und Unternehmenssteuern ermittelt, wird mit der Discounted-Cash-Flow-Methode in der in der Praxis üblichen Form des sog. WACC-Ansatzes zunächst der Gesamtkapitalwert bezogen auf das operative Geschäft errechnet und anschließend durch Abzug der Nettofinanzschulden der Marktwert des Eigenkapitals ermittelt. Bei gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten.

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes als Grundlage der Ableitung der angemessenen Barabfindung ist das Ertragswertverfahren gem. IDW S 1 i.d.F. 2008 angewendet worden.

Da die in diesem Standard festgelegten Grundsätze, insbesondere auch bezogen auf Anwendung des Ertragswertverfahrens, in Deutschland allgemein anerkannt sind, beurteilen wir die Vorgehensweise dem Grunde nach als sachgerecht.

Im ermittelten Ertragswert findet nur der Wert des betriebsnotwendigen Vermögens seinen Niederschlag. Wenn das Bewertungsobjekt über nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände verfügt, die einzeln veräußert werden können, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen, und die einen gegenüber ihrem Ertragswert höheren Veräußerungswert haben, sind diese außerhalb der Ertragsbewertung der betriebsnotwendigen Unternehmensteile gesondert anzusetzen und in den jeweiligen Gesamtunternehmenswert einzurechnen. Neben dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen können als anzusetzende Sonderwerte auch steuerliche Sondertatbestände zu erfassen sein.

Neben dem Ertragswert des operativen Geschäftes der SWS sind keine Sonderwerte identifiziert und bewertet worden. Die am 7. Juni 2017 erfolgte Kapitalerhöhung diente insbesondere zur Schaffung des neuen Beteiligungsverhältnisses zwischen der Pittler AG und der SWS sowie zur Reduzierung des Verschuldungsgrads der SWS. Der von BGHS

ermittelte Unternehmenswert der SWS ergibt sich demnach alleine aus dem Ertragswert. Die Vorgehensweise ist sachgerecht.

b) Liquidationswert

Der Liquidationswert, definiert als Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben, kommt gemäß IDW S 1 als Wertuntergrenze für die Unternehmensbewertung in Betracht, wenn er den Zukunftserfolgswert bei Annahme der Fortführung des Unternehmens übersteigen würde.

Nach der Rechtsprechung kommt es auf den Liquidationswert allenfalls dann an, wenn tatsächlich die Absicht besteht, das Bewertungsobjekt zu liquidieren und die Ertragsaussichten auf Dauer betrachtet negativ sind (vgl. z.B. BGH vom 18. September 2006, II ZR 225/04; OLG Düsseldorf vom 29. Juli 2009; 26 W 1/08). Beides ist bei der SWS zweifelsfrei nicht gegeben.

BGHS verweisen vor diesem Hintergrund in ihrer gutachterlichen Stellungnahme auf eine überschlägige Ermittlung des Liquidationswertes für die SWS, welcher im Ergebnis deutlich unterhalb des Ertragswertes liegt.

Wir halten das Ergebnis für plausibel und weisen zur Verprobung in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das buchmäßige Eigenkapital der SWS ausweislich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 rd. TEUR 736 beträgt und dies lediglich rd. 3/4 des sich aus dem Ertragswert ermittelten Unternehmenswertes entspricht. Zusätzliche stille Reserven in der Höhe, dass sie zusammen mit dem Buchwert den so ermittelten Unternehmenswert erreichen, sind nicht erkennbar. In diese Überlegung nicht einbezogen sind den Wert reduzierende Liquidationskosten für Sozialpläne, etc. Auch unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhung zum 7. Juni 2017 sowie des anteiligen Jahresergebnisses bis April 2017 ergibt sich keine abweichende Beurteilung.

c) Substanzwert

Der Substanzwert ergibt sich als Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen Werte und Schulden und stellt somit auf die Auszahlungen ab, die notwendig wären, um das Unternehmen in seiner derzeitigen Form zu reproduzieren. Da die immateriellen Werte eines Unternehmens nur schwer zu ermitteln sind, wird i.d.R. ein Substanzwert im Sinne eines Teilrekonstruktionswertes ermittelt. Diesem Substanzwert fehlt jedoch grundsätzlich der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen.

Nach allgemein anerkannter Meinung bildet der Substanzwert keinen Wert, bei dem es zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern am Markt zu einer Unternehmenstransaktion käme, da der Verkäufer seine Kaufpreisvorstellung stets an den Zukunftserfolgen des Unternehmens orientieren wird und der Käufer sein Kaufpreisangebot nur an dem Gesamtrekonstruktionswert eines Unternehmens ausrichtet, sofern dieses unterhalb des Zukunftserfolgswertes liegt. Liegt der Gesamtrekonstruktionswert über dem Zukunftserfolgswert, wäre der Erwerb des Unternehmens für den Käufer ein wirtschaftlich nachteiliges Geschäft.

Somit besitzt der Substanzwert keinen eigenständigen Aussagewert bei der Ermittlung des Wertes eines fortzuführenden Unternehmens. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass für Zwecke der Festlegung der angemessenen Barabfindung kein Substanzwert ermittelt worden ist.

d) Vereinfachte (vergleichsorientierte) Wertfindungsverfahren

In der transaktionsberatenden Praxis z.B. durch Investmentbanken (sog. M&A-Geschäft), werden Unternehmenswerte häufig anhand von Multiplikatoren abgeschätzt. Derartige Multiplikatoren stellen z.B. ein Vielfaches einer bestimmten Erfolgsgröße (z.B. EBIT) dar und werden aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen (sog. „Trading Multiples“) oder aber vergleichbarer bereits durchgeführter Transaktionen (sog. „Transaction Multiples“) abgeleitet und auf die beim Bewertungsobjekt anzutreffende Erfolgsgröße angewendet.

Bei diesem Vorgehen ist zu bedenken, dass bei der Ermittlung der Multiplikatoren lediglich öffentlich zugängliche Informationen verwendet werden und unternehmensspezifische Aspekte, die nur bei Analyse interner Daten erkennbar sind, nicht berücksichtigt werden.

Ferner können konkrete, wertbestimmende Sachverhalte, die in einer integrierten Finanzplanung zum Ausdruck kommen, mangels Kenntnis nicht berücksichtigt werden.

Die Verwendung derartiger vergleichsorientierter Bewertungsverfahren kann gem. IDW S 1 i.d.F. 2008 (Tz. 143) daher im Einzelfall (und somit nicht generell) Anhaltspunkte für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Bewertung nach dem Ertragswertverfahren bieten. Insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen können Multiplikatorverfahren nicht an die Stelle einer Unternehmensbewertung treten (vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 144). Die Rechtsprechung steht der Verwendung derartiger Verfahren kritisch gegenüber (vgl. auch OLG Frankfurt, 2. Mai 2011, 21 W 3/11; OLG Frankfurt, 15. Februar 2010, 5 W 52/09).

Die Bewertungsgutachterin hat sich für die von ihr zugrunde gelegten Peer Group Unternehmen auf eine externe Ermittlung von Börsenmultiplikatoren, und zwar auf Basis der Ergebnisgrößen EBITDA und EBIT, durch einen Spezialisten gestützt.

Aus der Anwendung der so ermittelten Multiplikatoren auf die entsprechende Ergebnisgröße des Bewertungsobjektes errechnen sich Unternehmenswerte, die ausnahmslos oberhalb des mittels des Ertragswertverfahrens ermittelten Unternehmenswertes liegen.

Da gemäß des uns vorliegenden Entwurfes des Gesellschafterbeschlusses der SWS über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag die Minderheitsgesellschafterin der SWS beabsichtigt, auf die Einleitung eines Spruchverfahrens gemäß § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG, auf die Einräumung einer Abfindung gemäß § 305 AktG und auf die Einleitung eines Spruchverfahrens gemäß § 305 Abs. 5 AktG zu verzichten, bedarf es bei unserer Angemessenheitsprüfung keiner weiteren Analysen mit Blick auf die vereinfachte Wertfindung mittels Börsenmultiplikatoren, solange der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert als Grundlage für die Bestimmung der Ausgleichszahlung als angemessen zu beurteilen ist.

Eine vergleichsorientierte Bewertung anhand von „Transaction Multiples“ wurde von der Bewertungsgutachterin nicht durchgeführt. Wir erachten das Vorgehen als nachvollziehbar, da die SWS in einem vergleichsweise engen Nischenmarkt tätig ist, in dem Vergleichstransaktionen aus wirtschaftlicher Betrachtung zu keiner sachgerechten Ableitung des Unternehmenswertes führen.

e) Börsenkurs

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94) ist der Börsenkurs grundsätzlich die Untergrenze der Abfindung (und damit in analoger Anwendung auch der Ausgleichzahlung) von Minderheitsaktionären bei Unternehmensverträgen und Eingliederungen. In analoger Anwendung der Rechtsprechung wäre somit auch der aus dem Börsenkurs abgeleitete Unternehmenswert die Untergrenze für die Ermittlung der Ausgleichszahlung.

Da die SWS nicht börsennotiert ist, ist diese Wertfindungsmethode im vorliegenden Fall irrelevant.

III. Vorgehen bei der Prüfung des Unternehmenswertes und des angemessenen Ausgleichs

Ausgangspunkt unserer Prüfung des Unternehmenswertes sind der von der Geschäftsführung der SWS aufgestellte und mit Datum vom 6. Juni 2017 finalisierte Forecast für das Geschäftsjahr 2017 sowie die Ergebnisplanungsrechnung für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 („Detailplanungsphase“ bzw. „Phase I“) gewesen.

Diese Ergebnisplanungsrechnung wurde durch die Bewertungsgutachterin in eine integrierte Planungsrechnung bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Bilanz und Plan-Cash-Flow-Rechnung überführt und anschließend in ein Bewertungsmodell zur Bestimmung des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren eingebunden. In diesem Zusammenhang wurden zusätzlich zu den sich in der Unternehmensplanung widerspiegelnden Planungsannahmen weitere bewertungsrelevante Annahmen von BGHS getroffen, die sich beispielsweise auf die Planung des Zinsergebnisses und die Steuerplanung erstreckt haben.

In (zum Teil auch telefonischen) Besprechungen mit der Geschäftsführung der SWS sowie dem Vorstand der Pittler AG wurden uns die Grundlagen und die Vorgehensweise im Hinblick auf die Erstellung der Unternehmensplanungsrechnung dargelegt. Dabei wurden uns insbesondere auch die strategische Geschäftsausrichtung der Gesellschaft, die wirtschaftliche Einbindung in den Pittler-Konzern sowie die der Planung zugrunde liegenden Annahmen im Einzelnen schriftlich dargelegt oder mündlich erläutert.

Weiterhin wurden uns von BGHS als Bewertungsgutachterin der Gesellschaft die bei der Ermittlung des Unternehmenswertes zugrunde gelegten bewertungsrelevanten Annahmen und Parameter sowie deren Herleitung dargelegt.

Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und ergänzenden, mündlich erteilten Informationen haben wir die Planungsansätze der SWS auf Plausibilität, Konsistenz und rechnerische Richtigkeit geprüft sowie die Bewertung methodisch und inhaltlich nachvollzogen und zusätzlich anhand eines eigenen Bewertungsmodells überprüft.

Den Schwerpunkt unserer Prüfung haben wir darauf gelegt, festzustellen, ob

- die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegte Planung die zu erwartende Geschäftsentwicklung der SWS in plausibler und begründbarer Weise abbildet;
- die Planungsrechnung der SWS vollständig und richtig in das der Ermittlung des Unternehmenswertes zugrunde gelegte Bewertungsmodell der Bewertungsgutachterin BGHS übernommen und entsprechend berücksichtigt worden ist;
- der angewandte Kapitalisierungszinssatz zutreffend abgeleitet worden ist;
- gesondert zu bewertende Sachverhalte, wie z.B. nicht betriebsnotwendiges Vermögen, vorhanden und sachgerecht in die Bewertung eingeflossen sind und
- ob neben dem Ertragswert andere Vergleichsmaßstäbe existieren, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung herangezogen werden können.

Bei der Durchführung unserer Prüfung sind wir im Einzelnen wie folgt vorgegangen:

Ausgehend von unserer Analyse der Vergangenheitsdaten, anhand der uns vorgelegten Jahresabschlüsse der SWS sowie weiterer uns zur Verfügung gestellter Finanzdaten aus dem internen Berichtswesen der SWS, haben wir uns davon überzeugt, dass wesentliche, voraussichtlich nicht wiederkehrende Ergebniseinflüsse der Vergangenheit in der Ergebnisplanung der Gesellschaft und damit im Bewertungsmodell unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Einschätzung der Qualität der Planung haben wir uns zum einen den Planungsprozess durch die Geschäftsführung erläutern lassen und zum anderen die Analyse der Bewertungsgutachterin zu Abweichungen der realisierten Ist-Zahlen von den jeweiligen Planzahlen der Geschäftsjahre 2014 bis 2016 sowie des aktuell laufenden Geschäftsjahres 2017 verifiziert (Analyse der Planungstreue).

Hierauf aufbauend haben wir untersucht, ob die Planungsrechnung der Gesellschaft in einem plausiblen Verhältnis zu den sich in der Vergangenheit realisierten Geschäftszahlen und Kennziffern steht und die uns erläuterte strategische Ausrichtung der Gesellschaft sowie die zukünftig zu erwartenden Marktbedingungen sachgerecht wiedergibt.

Für die Ableitung des Ertragswertes haben wir zunächst die grundsätzliche Vorgehensweise der Bewertungsgutachterin BGHS analysiert. Hierbei haben wir insbesondere zu bestimmten bewertungsrelevanten Parametern, wie z.B. der Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes eigene Untersuchungen und Berechnungen anhand öffentlich zugänglicher Informationsquellen durchgeführt. Ferner haben wir geprüft, ob die Unternehmensplanung sowie die festgelegten bewertungstechnischen Annahmen richtig in das Bewertungsmodell übernommen worden sind.

Den von BGHS ermittelten Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens, der den Unternehmenswert der SWS determiniert, haben wir im Ergebnis durch eine unabhängige Berechnung mittels unseres Bewertungsmodelles verifiziert.

Abschließend haben wir die sachlich und rechnerisch richtige Ermittlung der Ausgleichszahlung je Geschäftsanteil überprüft.

IV. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen

1. Bewertungsobjekt

a) Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Bewertungsobjekt ist die SWS Spannwerkzeuge GmbH, Schlüchtern, (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 93780).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nach erfolgter Kapitalerhöhung mit Gesellschafterbeschluss vom 7. Juni 2017 EUR 700.000.

Die Pittler AG hält nach Kapitalerhöhung 80 % (vorher 72,9 %), die Fritz Werner Werkzeugmaschinen International GmbH 20 % (vorher 27,1 %) des Stammkapitals.

Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand der SWS ist die Produktion und der Vertrieb von Präzisionsspannwerkzeugen, sowie deren Konstruktion und Entwicklung und die Vergabe von Lizenzen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Steuerliche Verhältnisse

Die SWS wird beim Finanzamt Offenbach unter der Steuernummer 044 243 45987 geführt.

Die Gesellschaft hat keine steuerlichen Verlustvorträge.

c) Marktumfeld und Wettbewerbsverhältnisse

Für Zwecke der Plausibilisierung der der Bewertung zugrunde gelegten Planung und deren Annahmen ist zu untersuchen, wie die branchenbezogene konjunkturelle Entwicklung in der Zukunft voraussichtlich sein wird und ob ggf. Anhaltspunkte für eine vom Branchentrend abweichende Unternehmensentwicklung bestehen.

In diesem Zusammenhang sind bspw. Vertriebskonzepte, Unterlagen über Produktinnovationen und Fertigungstiefe, über die Struktur der Kunden und Abnehmer sowie Marktforschungsberichte heranzuziehen.

Daneben sind die Wettbewerbsintensität und Marktform sowie die Stellung des Unternehmens innerhalb des Marktes zu analysieren.

Die Bewertungsgutachterin stellt im Abschnitt „Markt und Wettbewerb“ das wirtschaftliche Umfeld der SWS dar. Dabei wird insbesondere auf den Teilmarkt, auf dem die Gesellschaft tätig ist, die Kundenstruktur sowie spezifische Entwicklungen bei den Abnehmern, die von der SWS eingesetzte Technologie und die Wettbewerbsintensität eingegangen.

Wir haben die dargestellten Rahmenbedingungen, die die Grundlage für die wesentlichen Annahmen insbesondere der Umsatz- und Rohertragsplanung der Gesellschaft darstellen, plausibilisiert und halten im Ergebnis fest, dass neben dem allgemein prognostizierten Wachstum in der Branche für die SWS insbesondere durch die Einbindung in den Verbund der Rothenberger-Gruppe überdurchschnittliche Wachstumspotenziale aus heutiger Sicht in den nächsten Jahren erzielbar erscheinen.

2. Bewertungsstichtag

Der maßgebliche Bewertungsstichtag ist der Tag der Gesellschafterversammlung der SWS, in der den Gesellschaftern der Gewinnabführungsvertrag zur Zustimmung vorgelegt worden ist. Die Gesellschafterversammlung wird voraussichtlich am oder um den 10. Juli 2017 stattfinden.

Bei der Bewertung nach dem Ertragswertverfahren wurde durch die Bewertungsgutachterin BGHS vereinfachend unterstellt, dass sowohl Wertsteigerungen als auch Nettoausschüttungen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Die dabei zugrunde gelegten Ertragsüberschüsse wurden mit dem für die jeweiligen Planjahre individuellen Kapitalisierungszinssatz zunächst auf den sog. technischen Bewertungsstichtag 1. Januar 2017 diskontiert und anschließend auf den 30. Juni 2017 aufgezinst.

Die Vorgehensweise ist unseres Erachtens sachgerecht.

3. Bewertungsverfahren

Die Bewertungsgutachterin hat den Unternehmenswert der SWS unter Anwendung der Grundsätze für Unternehmensbewertungen, wie sie im IDW S 1 i.d.F. vom 2. April 2008 festgehalten sind, ermittelt.

Dabei hat sie den Ertragswert aus den Überschüssen des betriebsnotwendigen Vermögens als objektivierte Größe ermittelt. Sonderwerte mit Auswirkung auf den Unternehmenswert sind unseres Erachtens zutreffend nicht identifiziert worden.

Das von BGHS gewählte Bewertungsverfahren ist nach unseren Feststellungen sachgerecht und bildet den Unternehmenswert der SWS nach Überprüfung mittels unseres eigenen Bewertungsmodells angemessen ab.

4. Ableitung der zu kapitalisierenden Ergebnisse

a) Analyse und Bereinigung der Vergangenheitsergebnisse

Die Analyse der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse des Bewertungsobjektes bildet die Grundlage für die Schätzung zukünftiger leistungs- und finanzwirtschaftlicher Entwicklungen und für die Vornahme von Plausibilitätsüberlegungen hinsichtlich der geplanten zukünftigen Ergebnisse und finanziellen Überschüsse. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, inwieweit Sachverhalte vorliegen, die entweder einen einmaligen bzw. nicht wiederkehrenden Charakter aufweisen oder außerordentliche bzw. periodenfremde Positionen betreffen. Derartige Aspekte haben keinen Einfluss auf die nachhaltige Ertragskraft des Unternehmens bzw. verfälschen diese in der Periodenbetrachtung und sind somit bei der Analyse zu bereinigen.

Für die Vergangenheitsanalysen standen uns die Jahresabschlüsse und weitere Buchhaltungsunterlagen der SWS für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 zur Verfügung. Ergänzend wurde die Geschäftsleitung der Gesellschaft nach einmaligen bzw. nicht wiederkehrenden oder außerordentlichen bzw. periodenfremden Aufwendungen und Erträgen befragt. Auf dieser Basis haben wir die Analysen der Bewertungsgutachterin einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Die Ertragslage der SWS für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 stellt sich wie folgt dar:

	IST							
	2013		2014		2015		2016	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	3.548	92,1	4.317	100,2	5.540	97,2	5.790	98,5
Bestandsveränderung	303	7,9	-7	0,2	162	2,8	90	1,5
Betriebsleistung	3.851	100,0	4.310	100,0	5.702	100,0	5.880	100,0
Materialaufwand	-431	11,2	-499	11,6	-982	17,2	-923	15,7
Rohertrag	3.420	88,8	3.811	88,4	4.720	82,8	4.957	84,3
Sonstige betriebliche Erträge	62	1,6	80	1,9	21	0,4	91	1,5
Personalaufwand	-2.235	58,0	-2.463	57,1	-2.699	47,3	-2.778	47,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.003	26,0	-1.152	26,7	-1.662	29,1	-1.779	30,3
EBITDA	244	6,3	276	6,4	380	6,7	491	8,4
Abschreibungen	-142	3,7	-166	3,9	-263	4,6	-343	5,8
EBIT	102	2,6	110	2,6	117	2,1	148	2,5
Finanzergebnis	-2	0,1	-21	0,5	-36	0,6	-31	0,5
Ergebnis vor Steuern (EBT)	100	2,6	89	2,1	81	1,4	117	2,0
Ertragsteuern	-28	0,7	-25	0,6	-24	0,4	-30	0,5
Ergebnis nach Steuern (EAT)	**72**	**1,9**	**64**	**1,5**	**57**	**1,0**	**87**	**1,5**

Die Entwicklung der **Umsatzerlöse** zeigt zwischen 2013 und 2016 einen Anstieg von TEUR 3.548 auf TEUR 5.790. Die SWS klassifiziert ihre Kunden in externe und in nahestehende Unternehmen der sogenannten DVS-Gruppe (ein Verbund von Unternehmen mit Kernkompetenzen im Bereich der Zerspannungstechnologien Drehen, Verzahnen, Schleifen und Verzahnungshonen; u.a. Tochtergesellschaften der Diskus Werke AG). Der Anteil der Umsätze mit der DVS Gruppe hat sich von 24 % am wachsenden Gesamtumsatz auf 29 % erhöht und erreichte für das Geschäftsjahr 2016 einen absoluten Anteil am Gesamtumsatz von TEUR 1.651. Die Umsatzerlöse mit externen Kunden konzentrieren sich auf Automobilzulieferer mit einem hohen Inlandsanteil. Der Exportanteil stieg zwischen dem Geschäftsjahr 2013 und 2016 nur leicht von ca. 14 % auf 17 % an.

Das Rohergebnis der SWS stieg zwischen 2013 und 2016 von TEUR 3.420 auf TEUR 4.957 stetig an. Bezogen auf die Gesamtleistung (Umsatzerlöse und Bestandsveränderungen) sank die Rohergebnismarge von 88,8 % auf 84,3 %. Dies ist bei sonst proportionalem Kostenverlauf mit den Aufwendungen durch den Einsatz von Fremdleistungen/Lohnarbeit zu erklären. Im Zeitablauf sind diese Aufwendungen von TEUR 163 im Geschäftsjahr 2014 auf TEUR 453 im Geschäftsjahr 2016 angestiegen. Die Gesellschaft vergibt damit u.a. Leistungen für Wärmebehandlungen an Subunternehmen und konnte dadurch ihre Produktionskapazität steigern.

Die Erhöhung des **Personalaufwands** liegt in der Gesamtbetrachtung zwischen 2013 und 2016 bei einer nahezu gleichbleibenden durchschnittlichen Anzahl von Mitarbeitern in der Einstellung höher qualifizierter Mitarbeiter in leitenden Funktionen und jährlichen Gehaltssteigerungen begründet.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** stiegen im Zeitraum 2013 bis 2016 von TEUR 1.003 auf TEUR 1.779 an. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Vermeidung quasi fixer Personalkosten durch variable Nutzung von externen Personalressourcen durch Beratungsleistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Gesellschaftern (2013: TEUR 355; 2016: TEUR 617) und Personalgestellung (2013: TEUR 0; 2016: TEUR 236).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen nach Eliminierung der Bereinigungsposten (2016: TEUR 66 aus Rückstellungsauflösung) Erträge aus Sachbezügen in Höhe von ca. TEUR 14 pro Jahr im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2016.

Die **Abschreibungen** betreffen immaterielle Vermögensgegenstände und solche des Sachanlagevermögens. Eine erhöhte Abschreibung im Geschäftsjahr 2016 aufgrund des Mehrschichtbetriebs wurde in Betrag von TEUR 80 bereinigt.

Vor Eliminierung von Sondereffekten zeigt sich die operative **EBIT**-Marge bezogen auf die Gesamtleistung stabil bei ca. 2,5 %.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt über Bankdarlehen und Gesellschafterverrechnungskonten. Erweiterungsinvestitionen werden durch Finanzmittelbereitstellung der Gesellschafter durchgeführt oder im Wege von Leasing- und Mietkaufverträgen vorgenommen. Die Erhöhung der **Zinsaufwendungen** resultiert aus den zinstragenden Verbindlichkeiten (zum 31. Dezember 2016: TEUR 1.458).

Das Bewertungsgutachten der BGHS enthält auf den Seiten 35 ff. Erläuterungen zu den Bereinigungen der Jahresabschlüsse der SWS. Dabei werden für den betrachteten Vergleichszeitraum 2013 bis 2016 für folgende Sachverhalte Ergebnisbereinigungen dargestellt:

- Erhöhte Abschreibungen auf Maschinen aufgrund des Mehrschichtbetriebs
- Nicht wiederkehrende Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden

- Einmalige und nicht wiederkehrende Beratungsleistungen der Gesellschafter
- Korrektur der Gewährleistungsaufwendungen
- Periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Rückstellungen
- Diverse unregelmäßige nicht wiederkehrende Erträge und außerordentliche Aufwendungen

Wir haben die von der Bewertungsgutachterin durchgeführten Bereinigungen anhand der Jahresabschlüsse, weiterer ergänzender Unterlagen sowie Befragungen der Geschäftsleitung der SWS nachvollzogen und erachten diese für sachgerecht. Sie sind im Bewertungsgutachten ausreichend aufgegliedert und begründet.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass darüber hinaus keine wesentlichen Sachverhalte vorlagen, die zu einer Bereinigung der historischen Ertragslage führen müssten.

Das bereinigte Ergebnis stellt sich für den betrachteten Vergangenheitszeitraum wie folgt dar:

	Ist 2013 TEUR	Ist 2014 TEUR	Ist 2015 TEUR	Ist 2016 TEUR
EBIT nicht bereinigt	**102**	**110**	**117**	**148**
Bereinigungen				
Sonderabschreibungen				80
nicht wiederkehrende Instandsetzungen			57	20
einmalige Beratungsaufwendungen			73	
Korrektur der Gewährleistungsaufwendungen				90
Auflösung Einzelwertberichtigungen	-25			
Auflösung von Rückstellungen		-23		-66
Umkehreffekte	23		66	
unregelmäßige Erträge	-16	-42		
außerordentliche Aufwendungen			33	
Aufbewahrungskosten			14	
EBIT bereinigt	**84**	**45**	**360**	**272**

Das bereinigte Ergebnis zeigt insbesondere in den letzten beiden Geschäftsjahren 2015 und 2016 eine gegenüber dem tatsächlichen Ergebnis deutlich bessere Ertragssituation.

b) Analyse der Unternehmensplanung

ba) Zugrunde liegende Planung und Planungsprozess

Die Bewertungsgutachterin hat ihrer Bewertung eine Ergebnisplanung der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 zugrunde gelegt. Diese Ergebnisplanung wurde durch die Bewertungsgutachterin in eine integrierte Finanzplanung bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Bilanzen sowie Plan-Cash-Flow-Rechnungen unter Beachtung deutscher handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften überführt. Mit den Erkenntnissen der Geschäftsentwicklung des ersten Quartals 2017 wurde die ursprüngliche Planung nach unten revidiert und mit Datum vom 6. Juni 2017 durch die Geschäftsführung verabschiedet.

Wir haben uns die Methodik der Planung für die Jahre 2017 bis 2021 der SWS durch den Geschäftsführer erläutern lassen und haben die der Planung zugrunde liegenden Annahmen ausführlich diskutiert.

Wir haben die Entwicklung der integrierten Finanzplanung, insbesondere qualitativ mit Blick auf die getroffen Annahmen sowie die inhaltliche Konsistenz, nachvollzogen und kommen zu dem Ergebnis, dass sie eine sachgerechte Grundlage für die Einbeziehung in das Unternehmensbewertungsmodell darstellt.

bb) Analyse der Planungstreue

Die Bewertungsgutachterin führt zutreffend in seiner Untersuchung der Planungstreue aus, dass in der Vergangenheit kein detailliertes, standardisiertes und integriertes Planungstool bei der SWS eingesetzt wurde. Die Planung in der Vergangenheit beschränkte sich vielmehr auf die Planung von Umsatzerlösen, Auftragseingang und Auftragsbestand sowie den Personalbedarf. Eine detaillierte Planung von weiteren Ergebnisgrößen (z.B. EBIT etc.) erfolgte nicht.

Eine Analyse der Planungstreue ist unter diesen Rahmenbedingungen beschränkt auf die Untersuchung der Umsatzerlöse, des Auftragseingangs sowie des Auftragsbestands.

BGHS kommt in ihrer Analyse folgerichtig zu dem Ergebnis, dass die Plangrößen Umsatz und Auftragseingang für die Planjahre 2015 und 2016 jeweils zu optimistisch prognostiziert worden waren und durch die Istwerte nicht bestätigt wurden.

Aufgrund der Analyse der Bewertungsgutachterin und Besprechungen mit der Geschäftsführung der SWS wurden die ursprünglich geplanten Umsatzerlöse für das Planjahres 2017 in Höhe von ca. EUR 7 Mio. – unter Berücksichtigung der Erkenntnis negativer Planabweichungen der Umsatzerlöse des ersten Quartals 2017 – für das Planjahr 2017 auf EUR 6,5 Mio. nach unten angepasst.

bc) Analyse der Planungsrechnung

In der Planung wird für das Bewertungsobjekt von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Da für einen unendlichen Zeitraum eine dezidierte Planung nicht sinnvoll ist, wird – wie im Allgemeinen bei Unternehmensbewertungen üblich – zwischen einer Detailplanungsphase (Phase I) und der Phase der ewigen Rente (sog. TV oder Phase II) unterschieden. Die Detailplanungsphase umfasst dabei die Geschäftsjahre 2017 bis 2021.

Wir haben eine Plausibilisierung der Planungsrechnungen 2017 bis 2021 der Gesellschaft unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse und daraus abgeleiteter Kennzahlen, der uns vom Vorstand dargestellten Geschäftsstrategie, der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Marktumfeldes durchgeführt. In diesem Zusammenhang haben wir die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen vorab analysiert und die der Planung zugrunde liegenden Annahmen mit den Planungsverantwortlichen der Gesellschaft sowie der Bewertungsgutachterin sowohl in detaillierten Gesprächsrunden in Frankfurt am Main als auch in Telefonkonferenzen und -gesprächen diskutiert.

Die Ergebnisplanung stellt sich wie folgt dar:

	IST		Plan											
	2016		2017		2018		2019		2020		2021		TV	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	5.790	98,5	6.456	99,2	6.972	98,8	7.427	99,0	7.910	98,5	8.385	99,1	8.469	99,8
Bestandsveränderung	90	1,5	54	0,8	82	1,2	72	1,0	120	1,5	78	0,9	14	0,2
Betriebsleistung	5.880	100,0	6.510	100,0	7.054	100,0	7.499	100,0	8.030	100,0	8.463	100,0	8.483	100,0
Materialaufwand	-923	15,7	-1.048	16,1	-1.136	16,1	-1.207	16,1	-1.293	16,1	-1.363	16,1	-1.377	16,2
Rohertrag	4.957	84,3	5.462	83,9	5.918	83,9	6.292	83,9	6.737	83,9	7.100	83,9	7.106	83,8
Sonstige betriebliche Erträge	91	1,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Personalaufwand	-2.778	47,2	-3.043	46,7	-3.273	46,4	-3.388	45,2	-3.585	44,6	-3.827	45,2	-3.865	45,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.779	30,3	-1.818	27,9	-1.948	27,6	-2.095	27,9	-2.243	27,9	-2.420	28,6	-2.444	28,8
EBITDA	491	8,4	601	9,2	697	9,9	809	10,8	909	11,3	853	10,1	797	9,4
Abschreibungen	-343	5,8	-263	4,0	-323	4,6	-400	5,3	-477	5,9	-384	4,5	-453	5,3
EBIT	148	2,5	338	5,2	374	5,3	409	5,5	432	5,4	469	5,5	343	4,0
Finanzergebnis	-31	0,5	-34	0,5	-26	0,4	-25	0,3	-31	0,4	-43	0,5	-45	0,5
Ergebnis vor Steuern (EBT)	117	2,0	304	4,7	348	4,9	384	5,1	401	5,0	426	5,0	299	3,5
Ertragsteuern	-30	0,5	-85	1,3	-98	1,4	-108	1,4	-113	1,4	-120	1,4	-84	1,0
Ergebnis nach Steuern (EAT)	**87**	**1,5**	**218**	**3,4**	**250**	**3,5**	**276**	**3,7**	**288**	**3,6**	**306**	**3,6**	**215**	**2,5**
Ergebnis nach Steuern (EAT) bereinigt	**176**	**3,0**												

Umsatzerlöse und Rohergebnis

Im ersten Schritt plant der Vertrieb der Gesellschaft die Umsatzerlöse pro Kalenderjahr auf Kundenebene. Die Planung berücksichtigt den aktuellen Auftragsbestand, Kundenanfragen, Erkenntnisse aus Gesprächen mit Kunden unter strategischen Gesichtspunkten der zukünftigen Zusammenarbeit sowie Marktinformationen. Die Umsatzplanung differenziert die Kunden in solche der DVS-Gruppe und externe Kunden für einen Detailplanungszeitraum von 5 Jahren. Die Planung der DVS-Gruppe umfasst 10 Kunden mit jeweils Einzelprognosen der Umsätze für den 5 Jahreszeitraum auf der Grundlage von Informationen der Geschäftsführung der SWS über die DVS-Kunden und Abstimmungen mit dem Konzernvertriebsbeauftragten der Pittler Maschinenfabrik AG. Die Planung der Umsätze der externen Kunden wird als Gesamtgröße auf der Grundlage von Erkenntnissen aus Auftragsbestandsvergleich und Umsatzvergleich vergangener Jahre mit den Informationen zum Planungszeitpunkt sowie Erwartungen über Umsatzentwicklungen der Branche analysiert und unter Anwendung eines Veränderungsprozentsatzes in der Detailphase prognostiziert. Dies berücksichtigt bei der im Zeitablauf stabilen Zusammensetzung der externen Kunden die Möglichkeit von Zugängen und Abgängen in dieser Gruppe.

Insgesamt erachten wir die Umsatzplanung als in sich plausibel und anhand des dargelegten Entwicklungspotenzials des Geschäfts mit den DVS-Kunden sowie den moderaten Steigerungsraten der Umsätze mit externen Kunden für nachvollziehbar.

Die Planung des **Materialaufwandes**, der neben Material auch Aufwendungen für bezogene Leistungen umfasst, wurde quotal im Verhältnis zur Gesamtleistung vorgenommen. Die Quote wurde u.E. sachgerecht in Anlehnung an die beiden letzten Ist-Geschäftsjahre 2015 und 2016 mit 16,1 % der Gesamtleistung festgelegt.

Insgesamt ist die Planung der Umsatzerlöse, des Materialaufwandes und daraus resultierend das Rohergebnis nachvollziehbar.

Personalaufwand

Das Wachstum der Personalaufwendungen im Planungszeitraum ergibt sich sowohl aufgrund der Annahme eines Anstiegs der Mitarbeiterzahl sowie aufgrund der Annahme von Lohn- und Gehaltssteigerungen. Die Entwicklung der Personalaufwandsquote im Verhältnis zu den Umsatzerlösen von 48 % im Geschäftsjahr 2016 (Ist-Wert) auf 45,6 % im letzten Detailplanungsjahr 2021 wird mit Skaleneffekten plausibel begründet.

Der Bewertungsgutachter hat die Personalaufwendungen in der Detailplanungsphase in seiner Untersuchung hinreichend analysiert.

Insgesamt beurteilen wir die Planung des Personalaufwands als nachvollziehbar und plausibel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich aus direkt variablen Kosten mit produktions- und umsatzabhängigem Charakter sowie sprungfixen Mietkosten und aus einem Fixkostenblock verschiedener leistungsunabhängiger Kosten (z.B. Versicherungen, Bürobedarf, etc.) zusammen.

Auf der Grundlage der Ist-Zahlen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 werden Quoten in Relation zur Gesamtleistung oder Umsätzen ermittelt und auf die Detailplanungsjahre 2017 bis 2021 angewendet.

Die Planung der Mietkosten im Detailplanungszeitraum zeigt einen sprungfixen Verlauf. Ab dem Planungsjahr 2019 werden Zusatzmieten für eine neue Produktionshalle und Mieterhöhungen berücksichtigt, um Platz für neue Produktionsmaschinen durch notwendige Erweiterungsinvestitionen bereitzustellen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden vom Bewertungsgutachter plausibilisiert. Die Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist nachvollziehbar und konsistent mit der Ist-Entwicklung der Geschäftsjahre 2015 und 2016 und sachgerecht geplant.

Abschreibungen

Die geplanten Abschreibungen betreffen im Wesentlichen Produktionsmaschinen der SWS und sind auf Basis der bestehenden Anschaffungskosten und zukünftigen Anschaffungskosten für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen unter Anwendung von unternehmensüblichen Nutzungsdauern geplant.

Die Abschreibungen sind sachgerecht geplant.

bd) Würdigung der Planung des EBIT

Wir halten die erwartete Entwicklung des EBIT unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den uns gegebenen Erläuterungen für nachvollziehbar. Die EBIT-Planung ist als Grundlage für die Ableitung eines objektivierten Ertragswertes geeignet.

be) Zinsergebnis

Basierend auf der integrierten Erfolgs-, Bilanz- und Finanzplanung, unter Einbeziehung der Investitionsplanung wurde das Zinsergebnis für den Planungszeitraum abgeleitet.

Wir halten die Ableitung des Zinsergebnisses für plausibel.

bf) Ertragsteuern

Die Ermittlung der Ertragsteuern erfolgte unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag mit den jeweils aktuell gültigen Steuersätzen. Die Gesellschaft verfügt über keine steuerlichen Verlustvorträge.

Die Ertragssteuern wurden in der Planungsphase unter Anwendung eines effektiven Steuersatzes der Kapitalgesellschaft von 28,1 % sachgerecht ermittelt.

bg) Nachhaltiges Ergebnis

Als Ausgangspunkt für die Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses nach dem Konzept der ewigen Rente wurde von der Bewertungsgutachterin das letzte Planjahr 2021 des Detailplanungszeitraums zugrunde gelegt, da sich ab diesem Zeitpunkt das Geschäftsmodell der SWS unter Berücksichtigung sämtlicher Planungsannahmen in einem wirtschaftlich eingeschwungenen Zustand befindet und als Grundlage für die nachhaltig erzielbaren Nettoausschüttungen des Unternehmens dienen kann.

Auf dieser Grundlage sind die einzelnen, die EBITDA-Kennziffer bildenden Erlös- und Aufwandspositionen der Planungsrechnung für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Wachstumsrate in Höhe von 1,0 % fortgeschrieben worden. Unter Berücksichtigung eines langfristig zu erwartenden Investitionsvolumens bei Gewährleistung eines proportionalen Bilanzwachstums in Höhe des Wachstumsabschlages, ergibt sich das nachhaltige Abschreibungsvolumen als Residualgröße. Im Ergebnis ergibt sich ein nachhaltiges EBIT. Wir erachten diese Vorgehensweise als plausibel.

Im Vergleich zum letzten Planjahr der Detailplanungsphase stellt sich das nachhaltige Ergebnis wie folgt dar:

	2021		TV	
	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	8.385	99,1	8.469	99,8
Bestandsveränderung	78	0,9	14	0,2
Betriebsleistung	8.463	100,0	8.483	100,0
Materialaufwand	-1.363	16,1	-1.377	16,2
Rohertrag	7.100	83,9	7.106	83,8
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0
Personalaufwand	-3.827	45,2	-3.865	45,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.420	28,6	-2.444	28,8
EBITDA	853	10,1	797	9,4
Abschreibungen	-384	4,5	-453	5,3
EBIT	469	5,5	343	4,0
Finanzergebnis	-43	0,5	-45	0,5
Ergebnis vor Steuern (EBT)	426	5,0	299	3,5
Ertragsteuern	-120	1,4	-84	1,0
Ergebnis nach Steuern (EAT)	**306**	**3,6**	**215**	**2,5**

c) Ausschüttungsverhalten und persönliche Ertragsteuern der Anteilseigner

Nach IDW S 1 ist bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte für den Detailplanungszeitraum von der Ausschüttung den finanziellen Überschüsse auszugehen, welche nach Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzeptes und nach rechtlichen Restriktionen zur Verfügung stehen.

Die Bewertungsgutachterin hat mangels eigenständiger Planung einer Ausschüttung durch die SWS eine Ausschüttungsquote von 100 % der finanziellen Überschüsse nach Tilgung von Schulden und Finanzierung des geplanten Wachstums im Detailplanungszeitraum unterstellt. Wir erachten das Vorgehen als nachvollziehbar.

Da für die zweite nachhaltige Phase der Bewertung ab dem Jahr 2022 ff. keine konkreten Planungen für die Höhe der Ausschüttungen bestehen, wurde im Rahmen der Bewertung entsprechend dem in IDW S 1 niedergelegten Grundsatz angenommen, dass das Ausschüttungsverhalten der SWS äquivalent zum Ausschüttungsverhalten der Alternativanlage ist. Daher wurde für die Jahre ab 2022 ff. der Mittelwert von 50 % der am

Markt aufgrund verschiedener Untersuchungen durchschnittlich beobachtbaren Ausschüttungsquoten von 40 % bis 60 % angesetzt.

Die Bewertungsgutachterin hat bei der Ableitung der zu diskontierenden Beträge die persönliche Steuerbelastung der Anteilseigner zutreffend berücksichtigt. Die Steuerbelastung auf die Ausschüttungsbeträge wurde in Höhe der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag mit 26,375 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der zu diskontierenden Beträge wurde aus der direkten Zurechnung aus der Thesaurierung eine effektive Kursgewinnbesteuerung in Höhe des hälftigen Abgeltungssteuersatzes einschließlich Solidaritätszuschlag von 13,1875 % berücksichtigt.

Wir halten das gewählte Vorgehen im Hinblick auf das Ausschüttungsverhalten und die damit verbundene Besteuerung insgesamt für sachgerecht und angemessen.

5. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

Der Ertragswert wird durch Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag ermittelt. Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert die Rendite einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage und muss dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein (IDW S 1 i.d.F. 2008).

Als Ausgangsgrößen für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen in Form eines Aktienportfolios in Betracht. Diese Renditen lassen sich grundsätzlich in einen Basiszinssatz und in eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen, korrigiert um die Ertragsteuerbelastung des Investors und einen Wachstumsabschlag in der ewigen Rente. Die Risikoprämie lässt sich unter den Modellannahmen des CAPM weiter in die Bestandteile der allgemeinen Marktrisikoprämie und in den das spezifische systematische Risiko des zu bewertenden Unternehmens abbildenden Beta-Faktor aufteilen.

Die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes ist gemäß diesen grundsätzlichen Überlegungen erfolgt. Wir haben die Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes auf Basis der Einzelkomponenten nach den folgenden Grundsätzen geprüft.

a) Basiszinssatz

Der Basiszins stellt in der Unternehmensbewertung grundsätzlich eine risikofreie und fristadäquate Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen dar. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist zu berücksichtigen, dass die Geldanlage im zu bewertenden Unternehmen mit einer fristadäquaten alternativen Geldanlage zu vergleichen ist, sodass der Basiszinssatz ein fristadäquater Zinssatz sein muss (Laufzeitäquivalenz). Sofern ein Unternehmen mit zeitlich unbegrenzter Lebensdauer bewertet wird, müsste daher als Basiszinssatz die am Bewertungsstichtag beobachtbare Rendite aus einer Anlage in zeitlich nicht begrenzte Anleihen der öffentlichen Hand herangezogen werden. In Ermangelung solcher Wertpapiere empfiehlt es sich, den Basiszins als Schätzung ausgehend von der zum Bewertungsstichtag beobachtbaren Zinsstrukturkurve abzuleiten.

Zur Ermittlung der Zinsstrukturkurve im Kontext von Bewertungen in Deutschland wird üblicherweise auf die veröffentlichten Daten der Deutschen Bundesbank, die auf der Grundlage der festgestellten Renditen von Anleihen, d.h. von deutschen Staatsanleihen, Bundesanleihen und Bundesschatzanweisungen geschätzt werden, zurückgegriffen. Die erforderlichen täglichen Schätzungen der Parameter, um den jeweiligen Basiszinssatz zu bestimmen, sind in der Zeitreihen-Datenbank der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Mit diesen Parametern kann der Zinssatz für hypothetische Zerobonds abgeleitet werden und somit die tägliche Zinsstrukturkurve auf der Grundlage der gehandelten Staatsanleihen auf dem Markt mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Jahren berechnet werden. Für die über 30 Jahre hinausgehende Schätzung der Zerobond-Zinssätze kann nach einer Stellungnahme des Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW, vor dem Hintergrund der in die von der Deutschen Bundesbank entwickelte Exponentialfunktion einbezogenen Restlaufzeiten sowie aufgrund allgemeiner Prognoseunsicherheiten, im Regelfall der ermittelte Zerobond-Zinssatz mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren als nachhaltiger Schätzwert angesetzt werden (vgl. IDW Fachnachrichten 11/2008).

Zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen sowie möglicher Schätzfehler werden in der allgemein üblichen und durch die Rechtsprechung anerkannten Vorgehensweise (vgl. beispielhaft OLG München, 18. Februar 2014, 31 Wx 211/13) nicht ausschließlich die Zinsstrukturdaten zum Bewertungsstichtag, sondern durchschnittliche Werte für die dem Bewertungsstichtag vorausgehenden drei Monate herangezogen.

Die Bewertungsgutachterin BGHS hat bei der Ermittlung des Ertragswertes für den Detailplanungszeitraum und das nachhaltige Ergebnis einen Basiszinssatz von 1,25% p.a. vor persönlicher Einkommensteuer angesetzt. Dieser wurde als barwertäquivalenter einheitlicher Zinssatz aus der Zinsstrukturkurve für den Drei-Monatszeitraum vor dem Bewertungsstichtag abgeleitet.

Wir haben den Basiszinssatz anhand der Zinsstrukturkurve unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten überprüft. Die sich ergebende Zinsstrukturkurve hat unter Berücksichtigung der Hinweise des FAUB zur Bestimmung des Basiszinssatzes per 16.6.2017 den folgenden Verlauf:

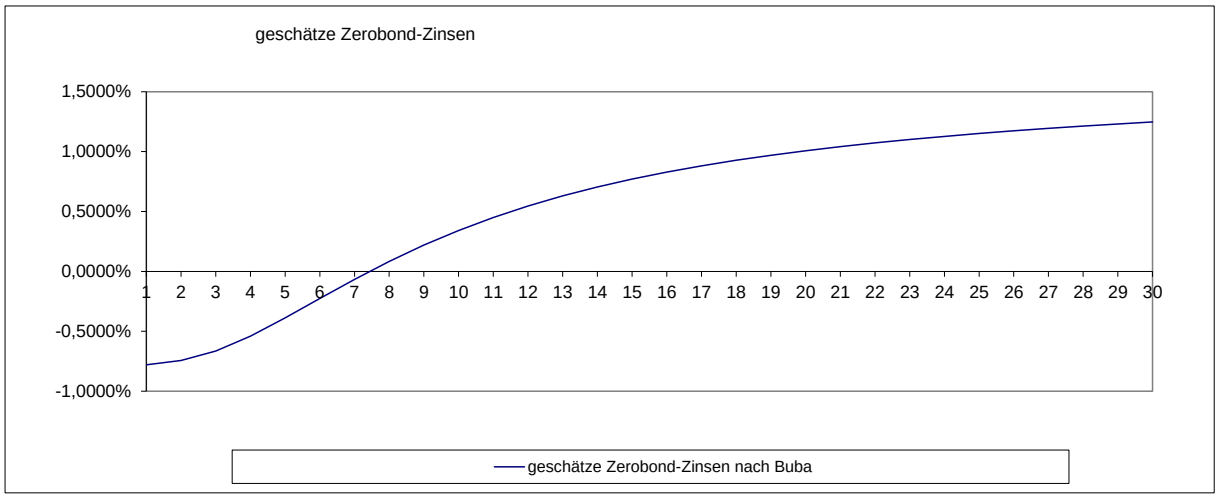

Der sich auf Basis dieser Zinsstrukturkurve ergebende einheitliche barwertäquivalente Basiszins beträgt 1,25 % p.a. und liegt damit auf einem historisch betrachtet niedrigen Niveau, was eine absenkende Wirkung auf den Kapitalisierungszinssatz hat und damit im zeitlichen Vergleich den Unternehmenswert erhöht.

Zur Herstellung der Steueräquivalenz zwischen der Alternativanlage und des zu bewertenden Unternehmens ist der Basiszinssatz vor persönlichen Steuern in einen Basiszinssatz nach persönlichen Steuern überzuleiten. Unter Berücksichtigung der Regelungen der Unternehmenssteuerreform 2008, die die Abgeltungssteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag für Veranlagungsjahre ab 2009 vorsieht, ist die Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte zu berücksichtigen (Abgeltungssteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer von 5,5 %), wonach der Basiszinssatz insgesamt um einen Steuersatz von 26,375 % zu kürzen ist. Danach ergibt sich ein Basiszinssatz nach persönlichen Steuern von 0,92 %.

Im Ergebnis halten wir den durch die Bewertungsgutachterin BGHS ermittelten einheitlichen Basiszinssatz von 1,25 % p.a. vor persönlicher Einkommensteuer bzw. 0,92 % p.a. nach persönlicher Einkommensteuer für sachgerecht.

b) Risikozuschlag

Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (das Unternehmerrisiko) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz abgelten.

Der Risikozuschlag kompensiert das Risiko, das mit der Investition in das zu bewertende Unternehmen verbunden ist. Es ist davon auszugehen, dass die Marktteilnehmer risikoavers sind, d.h. dass sie immer die Alternative wählen, die bei gleicher erwarteter Rendite das niedrigste Risiko aufweist.

Die Risikoaversion kann entweder durch einen Zuschlag auf den Diskontierungszinssatz (Risikozuschlagsmethode) oder durch einen Abschlag auf die Cash Flows (Sicherheitsäquivalenzmethode) berücksichtigt werden. Beide Methoden sind identisch, jedoch hat sich in der Praxis die Risikozuschlagsmethode etabliert.

Zur Quantifizierung der Höhe einer angemessenen Risikoprämie auf den jeweiligen Basiszinssatz ist ein logisches und transparentes Verfahren anzuwenden. In Theorie und Praxis ist die Verwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM) bzw. Tax Capital Asset Pricing Model (Tax-CAPM) unter expliziter Berücksichtigung der Wirkungen persönlicher Ertragsteuern die vorherrschende Methode zur Ableitung eines objektivierten Risikozuschlags, welche auch in der Rechtsprechung allgemein anerkannt wird (beispielhaft OLG Düsseldorf, 4. Juli 2012, I-26 W 8/10; OLG Frankfurt, 2. Mai 2011, 21 W 3/11).

Im Rahmen der Ermittlung einer angemessenen Risikoprämie erfolgt eine Unterscheidung zwischen dem nicht-systematischen Risiko und dem systematischen Risiko. Das nicht-systematische Risiko bezieht sich auf das unternehmerische Risiko und kann im Allgemeinen durch Diversifikation eliminiert werden, während das systematische Risiko nicht durch Diversifikation eliminiert werden kann. Das systematische Risiko wird durch den Beta-

Faktor ermittelt, der den Beitrag des Risikos einer Investition in das zu bewertende Unternehmen im Vergleich mit dem Marktrisiko darstellt. Das Beta misst die Volatilität der Rendite einer bestimmten Aktie im Verhältnis zum Markt. Ein Beta größer eins zeigt an, dass die Aktie volatiler ist als der Markt. Ein Beta niedriger eins zeigt, dass die Aktie weniger volatil ist als der Markt. Da das systematische Risiko nicht ausgeschlossen werden kann, verlangen Investoren dafür eine Risikoprämie. Die Risikoprämie wird durch Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem Beta-Faktor des Unternehmens berechnet.

Die beiden Modellparameter, die für die Anwendung des (Tax-)CAPM erforderlich sind, sind somit die Marktrisikoprämie und der Beta-Faktor.

ba) Marktrisikoprämie

Die Marktrisikoprämie ist die marktdurchschnittliche, vom Investor geforderte Überrendite von Aktienanlagen gegenüber der Rendite risikofreier Wertpapiere. Rechnerisch ist die Marktrisikoprämie die Differenz aus der erwarteten Marktrendite und der Rendite „risikofreier“ Anlagen. Der Aktienmarkt kann dabei durch einen „breiten“ Aktienindex abgebildet werden.

Eine Schätzung der erwarteten Marktrisikoprämie kann abgeleitet werden aus der historischen Differenz zwischen der Rendite aus der Anlage in riskante Wertpapiere, ermittelt aus einem Aktienindex und der Rendite aus (quasi-)risikofreien Kapitalmarkt-anlagen.

Zur Bestimmung der allgemeinen Marktrisikoprämie hat es in der Literatur verschiedene wissenschaftliche Studien gegeben, die auf Basis von Kapitalmarktdaten die historischen Prämien von Aktien im Vergleich zu risikolosen Anleihepapieren untersucht haben. Je nach untersuchtem Zeitraum, Mittelwertbildung, persönlicher Steuerbelastung und regionaler Zuordnung gelangen diese Studien zu Marktrisikoprämien zwischen rd. 3,0 % und rd. 7,0 % (vgl. beispielhaft Stehle, Die Festlegung der Risikoprämie von Aktien im Rahmen der Schätzung des Wertes von börsennotierten Kapitalgesellschaften, WPg 2004, S. 906 ff.; Dimson / Marsh / Staunton, The Worldwide Equity Premium: A Smaller Puzzle, Working Paper London Business School, 2006).

In der überwiegenden Rechtsprechung wird betont, dass der Ansatz der Marktrisikoprämie eine stets mit Zweifeln behaftete Schätzung darstellt, so dass ihre empirisch genaue Festlegung nach dem aktuellen Stand der Wirtschaftswissenschaften nicht abschließend möglich sei (vgl. beispielhaft OLG Düsseldorf, 17. Dezember 2015, I-26 W 22/14; OLG Karlsruhe, 23. Juli 2015, 12a W 4/15).

Bis zur Finanzmarktkrise erachtete der FAUB bei Unternehmensbewertungen deutscher Unternehmen unter Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform 2008 eine Marktrisikoprämie in einer Größenordnung zwischen 4,0 % und 5,0 % (nach persönlichen Steuern) für sachgerecht, empfahl jedoch zu prüfen, ob ggf. der Situation an den Finanzmärkten mit dem Ansatz einer Marktrisikoprämie am oberen Rand der empfohlenen Bandbreiten Rechnung zu tragen ist und ob gegebenenfalls weitere Überlegungen angezeigt sind. In seiner Stellungnahme vom 19. September 2012 kam der FAUB vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist, für deren Ermittlung eine Orientierung am oberen Ende der Bandbreite historisch gemessener Aktienrenditen bzw. der daraus abgeleiteten Marktrisikoprämien naheliegt. Der FAUB hält demnach eine Bandbreite von 5,0 % bis 6,0 % (nach persönlichen Steuern) für sachgerecht (IDW Fachnachrichten 2012, Nr. 10, Seite 568 f.) und hat diese Sichtweise im Rahmen seiner 124. Sitzung am 8. Februar 2017 bestätigt, wonach in der Gesamtschau aktuell kein Handlungsbedarf gesehen wird, die Empfehlung der Marktrisikoprämien anzupassen (vgl. Ergebnisbericht-Online über die 124. Sitzung).

Die Bewertungsgutachterin BGHS hat eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,75 %, und damit im oberen Bereich der vorgeschlagenen Bandbreite, angesetzt. BGHS folgt dabei der Empfehlung des FAUB, den aktuell beobachtbaren erhöhten Unsicherheit an den Kapitalmärkten und der damit zum Ausdruck kommenden gestiegenen Risikoaversion ggf. durch den Ansatz einer Marktrisikoprämie am oberen Rand der empfohlenen Bandbreite Rechnung zu tragen. Das Vorgehen der Bewertungsgutachterin ist nicht zu beanstanden.

bb) Beta-Faktor

Der Beta-Faktor drückt das unternehmensspezifische Risiko aus und wird auf der Grundlage der Korrelation zwischen Ertragsschwankungen der betreffenden Aktie und Schwankungen der Marktrendite berechnet. Nach dem (Tax-) CAPM-Ansatz spiegelt die Höhe des Beta-Faktors das Ausmaß der systematischen Risiken einer Aktie, die nicht durch Kapitalmarkttransaktionen diversifiziert werden können, wider. Je höher der Beta-Faktor, desto höher ist die von Investoren verlangte Risikoprämie.

Das spezifische Risiko des zu bewertenden Unternehmens, das der Beta-Faktor widerspiegelt, ist in das Risiko, das sich aus dem operativen Geschäft der Gesellschaft ergibt und in das Risiko, das infolge der Kapitalstruktur entsteht, zu unterteilen. Der Beta-Faktor eines Unternehmens steigt (fällt) bei einem unveränderten operativen Risiko, wenn die Verschuldung des Unternehmens steigt (fällt). Ein Beta-Faktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Beta-Faktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.

Da die Anteile an der SWS nicht börsennotiert sind, hat die Bewertungsgutachterin den Beta-Faktor auf der Grundlage von historischen Daten für vergleichbare börsennotierte Unternehmen (Peer Group) bestimmt. Dies ist sinnvoll, da bei Ähnlichkeit der Geschäftstätigkeit von einem ähnlichen Risiko ausgegangen werden kann. Der Beta-Faktor, der aus der Peer Group abgeleitet wird, spiegelt daher das (branchen-)spezifische operative Risiko der Alternative wider.

Mangels Identifizierung von mit der SWS vergleichbaren Unternehmen im Bereich Werkzeugmaschinenbauindustrie und gestützt auf die Tatsache, dass die Hauptkundenbasis der SWS aus der Automobilzulieferbranche stammt, die Risikotreiber somit vergleichbar sind, hat die Bewertungsgutachterin unter Zuhilfenahme einer externen Peer Group-Zusammenstellung Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie (Continental AG, Hella KGaA Hueck & Co., Leoni AG, Rheinmetall AG, Schaeffler AG) zugrunde gelegt. Für diese Peer Group hat die Bewertungsgutachterin einen Betafaktor von 1,0 ermittelt.

Wir haben die Ermittlung dieses Beta-Faktors anhand einer eigenen Datenabfrage zum 16. Juni 2017 mittels Bloomberg überprüft und kamen dabei mit 1,067 zu einem leicht höheren mittleren Betafaktor:

Unternehmen	Beta-Faktor (unlevered)
Continental AG	1,208
Hella KGaA Hueck & Co.	0,975
Leoni AG	1,324
Rheinmetall AG	0,928
Schaeffler AG	0,901
Mittelwert	**1,067**

Die Bewertungsgutachterin hat einen breiten, internationalen Referenzindex bei der Beta-Ermittlung verwendet. Da es sich bei den Peer Group-Unternehmen um Unternehmen mit Sitz in Deutschland handelt, haben wir im Rahmen unserer Überprüfung auch den Beta-Faktor gegen einen geeigneten regionalen Marktindex bestimmt. Diese unverschuldeten Beta-Faktoren stellen sich wie folgt dar:

Unternehmen	Beta-Faktor (unlevered)
Continental AG	1,035
Hella KGaA Hueck & Co.	1,000
Leoni AG	1,130
Rheinmetall AG	0,694
Schaeffler AG	0,804
Mittelwert	**0,933**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der seitens der Bewertungsgutachterin gewählte Betafaktor innerhalb der als Folge unterschiedlicher Abrufe determinierten Bandbreite liegt.

U.E. hat die Bewertungsgutachterin eine vergleichsweise vereinfachte Vorgehensweise zur Bestimmung der Peer Group gewählt, auch wenn die Überlegung, auf Unternehmen der Automobilzulieferindustrie zurückzugreifen, wirtschaftlich grundsätzlich nachvollziehbar ist.

Wir haben daher zunächst in einem ersten Schritt weitere eigene Recherchen mittels der Datenbank des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg im Hinblick auf Vergleichsunternehmen aus der Automobilzulieferindustrie durchgeführt. Dabei erfolgte eine Beschränkung auf den deutschen Markt, da SWS und deren Hauptkundenbasis zum ganz überwiegenden Teil in Deutschland ansässig sind.

Nach Analyse der Unternehmen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der statistischen Signifikanz, ergibt sich im Ergebnis folgende gegenüber der Peer Group der Bewertungsgutachterin umfangreichere Peer Group:

- ElringKlinger AG
- SAF-Holland SA
- Progress-Werk Oberkirch AG
- SHW AG
- Continental AG
- Schaeffler AG
- Hella KGaA Hueck & Co.
- Leoni AG
- Grammer AG

Die Beta-Faktoren der Peer Group Unternehmen haben wir mit Daten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg auf Basis einer Regression mit monatlichen Renditen über einen Zeitraum von fünf Jahren sowie mit wöchentlichen Renditen über einen Zeitraum von zwei Jahren gegen einen geeigneten regionalen Marktindex ermittelt. Die Beta-Faktoren der Peer Group Unternehmen, die auf dem Kapitalmarkt beobachtet werden, spiegeln jedoch sowohl das operative Risiko der Unternehmen als auch das jeweilige Risiko aus der Kapitalstruktur wider. Deshalb ist der am Markt beobachtbare Beta-Faktor an die jeweilige Kapitalstruktur anzupassen. Das daraus resultierende Eigenkapital-Beta des einzelnen Unternehmens (unverschuldetes (unlevered) Beta) reflektiert ausschließlich das Risiko aus der operativen Tätigkeit. Anschließend wurden die Ergebnisse gleichgewichtet und über eine Mittelwertbildung zusammengefasst. Die unverschuldeten Beta-Faktoren haben wir wie folgt abgeleitet:

Unternehmen	Beta-Faktor (unlevered)	
	2 Jahre, wöchentlich	5 Jahre, monatlich
ElringKlinger AG	1,085	0,950
SAF-Holland SA	1,086	1,091
Progress-Werk Oberkirch AG	0,203	0,338
SHW AG	1,116	1,120
Continental AG	0,976	1,061
Schaeffler AG	0,804	1,233
Hella KGaA Hueck & Co.	0,998	1,210
Leoni AG	1,210	0,901
Grammer AG	1,098	0,954
Mittelwert	**0,953**	**0,984**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass sich der von der Bewertungsgutachterin angesetzte Betafaktor von 1,0 im Wesentlichen auch bei erweiterter Festlegung der Peer Group über den so ermittelten Mittelwert nachvollziehen lässt.

Da SWS als Hersteller von Spannwerkzeugen letztlich als Maschinenbauunternehmen anzusehen ist, haben wir in einem weiteren Schritt ebenfalls mittels der Datenbank des Finanzinformationsdienstleister Bloomberg nach mit der SWS annähernd vergleichbaren Unternehmen in dieser Branche recherchiert, wobei nach unseren Analysen kein börsennotiertes Unternehmen existiert, dass ausschließlich Spannwerkzeuge herstellt.

Nach eingehender Analyse einer umfangreichen Liste potentieller Vergleichsunternehmen und unter Berücksichtigung des Aspektes der statistischen Signifikanz der abgerufenen Daten ergibt sich eine Peer Group bestehend aus den folgenden Unternehmen aus der Maschinenbaubranche:

- <u>Dürr AG, Bietigheim-Bissingen / Deutschland</u>

  Die Dürr AG ist ein weltweit führender Maschinen- und Anlagenbauer. Zu den zentralen Geschäftsfeldern gehören die Planung, der Bau und die Modernisierung von Lackierereien und Endmontagewerken für die Automobilindustrie, inkl. Robotertechnologien für den automatisierten Auftrag von Lack sowie Dicht- und Klebstoffen. Daneben produziert das Unternehmen Auswucht- und Reinigungsanlagen, Monta-

ge-, Prüf- und Befülltechnik, sowie Maschinen und Anlagen für die holzbearbeitende Industrie. Im Geschäftsjahr 2016 erzielte die Dürr AG Umsatzerlöse in Höhe von rd. EUR 3.574 Mio.

- DMG Mori AG, Bielefeld / Deutschland

  Die DMG MORI AG ist ein weltweit tätiger Hersteller von Hightech-Maschinen, Serviceleistungen sowie Software- und Energielösungen. Die Kernkompetenzen liegen im Drehen, Fräsen, Ultrasonic und Lasern und werden ergänzt durch Automatisierungs- und Softwarelösungen für Werkzeugmaschinen sowie Solar-Tracker-Systeme. Im Geschäftsjahr 2016 erzielte die DMG Mori AG Umsatzerlöse in Höhe von rd. EUR 2.266 Mio.

- SAF-Holland S.A., Luxemburg / Luxemburg

  SAF-HOLLAND S.A. ist ein führender globaler Anbieter von Bauteilen und Systemen für die Anhänger-, Auflieger-, Lastkraftwagen-, Sattelzugmaschinen-, Bus- und Wohnmobil-Industrie. Das Produktangebot umfasst Achs- und Fahrwerksysteme, Sattelkupplungen, Königszapfen, Anhängerkupplungen und Stützwinden. Zu den Kunden zählen neben Original Equipment Manufacturers (OEMs) und Original Equipment Suppliers (OESs) auch Endverbraucher und Service-Zentren. Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Umsatz in Höhe von rd. EUR 1.042 Mio. erzielt.

- Wacker Neuson SE, München / Deutschland

  Die gegründete Wacker Neuson SE ist ein weltweit tätiges Unternehmen der Baumaschinen- und Baugeräteindustrie. Das Geschäft des Wacker-Konzerns reicht von der Entwicklung über die Produktion, Vertrieb, Vermietung bis zur Reparatur und Wartung. Das Produktportfolio umfasst Baugeräte (bis zu einem Gewicht von ca. 3t, sogenanntes Light Equipment) bis zur Entwicklung und Produktion von Baumaschinen der Kompaktklasse (bis zu einem Gewicht von 14t, sogenanntem Compact Equipment). Im Geschäftsjahr 2016 erzielte die Wacker Neuson SE Umsatzerlöse in Höhe von rd. EUR 1.361 Mio.

Die Beta-Faktoren der Peer Group Unternehmen haben wir ebenfalls mit Daten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg auf Basis einer Regression mit monatlichen Renditen über einen Zeitraum von fünf Jahren sowie mit wöchentlichen Renditen über einen Zeitraum von zwei Jahren gegen einen geeigneten regionalen Marktindex ermittelt.

Nachfolgende Übersicht zeigt die ermittelten unverschuldeten Betafaktoren für die Vergleichsunternehmen der Maschinenbauindustrie:

Unternehmen	Beta-Faktor (unlevered)	
	2 Jahre, wöchentlich	5 Jahre, monatlich
Duerr AG	1,559	1,623
DMG Mori AG	0,434	0,661
SAF-Holland SA	1,086	1,086
Wacker Neuson SE	1,177	0,957
Mittelwert	**1,064**	**1,082**

Als weiteres Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der als Mittelwert aus der Peer Group der Maschinenbauunternehmen abgeleitete Betafaktor geringfügig höher als 1,0 ist.

Im Endergebnis unserer Analysen erachten wir einen Betafaktor von 1,0 als angemessen, da dieser innerhalb der Bandbreite der sich ergebenden Betafaktoren (a) bei Zugrundelegen des Vorgehens der Bewertungsgutachterin und (b) unserer differenzierteren Vorgehensweise unter Zugrundelegung einer erweiterten bzw. anderen Peer Group liegt.

Zusammenfassend halten wir auf der Grundlage einer Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,75 % und unter Heranziehung eines Beta-Faktors von 1,0 einen durch die Bewertungsgutachterin angesetzten Risikozuschlag von 5,75 % für angemessen und begründet.

c) Wachstumsabschlag

Im Rahmen der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass zukünftige Unternehmensergebnisse wachsen können. In der Detailplanungsphase wird ein etwaiges Wachstum der Unternehmensergebnisse für die einzelnen Perioden in den Einzelkomponenten in der Planungsrechnung erfasst, wobei die Planungsrechnung auf Basis von nominalen Größen aufgestellt wird, wonach inflationsbedingte Steigerungen direkt in den geplanten Aufwands- und Ertragsposten der Planung erfasst werden. Der Wertbeitrag der unternehmerischen Zahlungsüberschüsse, die zeitlich nach der Detailplanungsphase anfallen, wird im Rahmen der Bewertung vereinfachend über den Barwert einer ewigen Rente erfasst. In der ewigen

Rente ist in der Ertragswertformel zunächst das erwartungsgemäß nachhaltig erzielbare Ergebnis anzusetzen. Ist davon auszugehen, dass das zu bewertende Unternehmen in der Lage ist, seine Ergebnisse in der Zeit nach der Detailplanungsphase zu steigern, kann das entsprechende Ergebniswachstum finanzmathematisch über einen Abschlag auf den Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt werden.

Der von der Bewertungsgutachterin angesetzte Wachstumsabschlag beträgt für die Jahre ab 2022 ff. 1,0 %.

Wir haben den angesetzten Wachstumsabschlag anhand folgender Überlegungen überprüft:

Die Unternehmensbewertung muss die auch zukünftig zu erwartenden Ergebnisschwankungen bei der Wertableitung in geeigneter Weise antizipieren und berücksichtigen. Die Annahme stetig steigender Ergebnisse, bewertungstechnisch ausgedrückt durch den Wachstumsabschlag, impliziert daher auch, dass negative Ergebnisse im Zeitablauf kompensiert werden.

Ausgangspunkt für eine nachhaltige Ergebnisentwicklung ist die Feststellung, dass nominelle Planungsgrößen langfristig einer inflationsbedingten Steigerung unterliegen. Die Überwälzung von inflationsbedingten Kostensteigerungen ist in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich. Effizienzgewinne werden diese Entwicklung voraussichtlich nur kompensieren können und somit lediglich zur Stabilisierung der nachhaltigen Profitabilität beitragen. Diese Entwicklung wird zudem durch Ergebnisse empirischer Analysen gestützt, die für Deutschland zeigen, dass es Unternehmen in Deutschland in der Vergangenheit lediglich teilweise gelungen ist, inflationsbedingte Kostensteigerungen durch Preissteigerungen überzuwälzen. Empirische Untersuchungen zum Gewinnwachstum deutscher Unternehmen haben gezeigt, dass das durchschnittliche Gewinnwachstum deutscher Industrieunternehmen 45 % bis 50 % der durchschnittlichen Preissteigerungsrate beträgt.

Für die Länder der Europäischen Union wird seitens der Experten des Eurosystems erwartet, dass die Preissteigerungsrate in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils zwischen 1,3 % und 1,6 % liegen wird. (Vgl. EZB-Wirtschaftsbericht 04-2017, S. 24). Unter Berücksichtigung des vorstehenden Zusammenhangs zwischen Inflation und Ergebniswachstum wäre die Wachstumsrate insofern mit 0,6 % bis 0,8 % zu bemessen.

Andererseits ist eine Wachstumsannahme von 1,0 % als „Mittelwert“ der in der Rechtsprechung beobachtbarer Bandbreiten angesetzter Wachstumsabschläge eine

gängige und auch aus diesem Grund in der Regel nicht weiter zu beanstandende Annahme (vgl. beispielhaft OLG Frankfurt, 9. Februar 2010, 5 W 38/09; OLG Stuttgart, 1. April 2014, 20 W 4/13). Eine empirische Studie zu Wachstumsabschlägen in Squeeze-Out-Fällen (Hachmeister et al., WPg 2014, S. 894, 900), zeigt einen Wachstumsabschlag von durchschnittlich 1,08 %.

Insgesamt erachten wir aus den vorgenannten Überlegungen die zugrunde gelegte Wachstumsrate von 1,0 % für angemessen.

d) Ergebnis

Zusammenfassend ergeben sich bei der Bewertung der SWS die folgenden Kapitalisierungszinssätze:

	Phase I					Phase II
	2017	2018	2019	2020	2021	TV
Basiszinssatz vor persönlichen Steuern (%)	**1,25%**	**1,25%**	**1,25%**	**1,25%**	**1,25%**	**1,25%**
persönliche Steuer inkl. Solidaritätszuschlag	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%
Basiszinssatz nach persönlichen Steuern (%)	**0,92%**	**0,92%**	**0,92%**	**0,92%**	**0,92%**	**0,92%**
Marktrisikoprämie (%)	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Beta-Faktor (unverschuldet)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Marktwert Eigenkapital der Periode (TEUR)	1.153	1.275	1.389	1.503	1.614	1.705
Marktwert Fremdkapital (finanzierend) der Periode (TEUR)	1.458	1.127	1.153	1.151	1.256	1.301
Beta-Faktor (verschuldet)	1,91	1,64	1,60	1,55	1,56	1,55
Risikoprämie nach typ. Ertragsteuer (%)	**10,98%**	**9,40%**	**9,18%**	**8,92%**	**8,97%**	**8,90%**
Wachstumsabschlag (%) *	-	-	-	-	-	-0,87%
Kapitalisierungszinssatz (%)	**11,90%**	**10,32%**	**10,10%**	**9,84%**	**9,89%**	**8,95%**

* Wachstumsabschlag nach persönlichen Einkommensteuern (1 % abzgl. 0,1319 %)

Auf Basis der in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Prüfung der Ableitung der Einzelkomponenten des Kapitalisierungszinssatzes halten wir die von der Bewertungsgutachterin angewandten Kapitalisierungszinssätze nach persönlicher Ertragsteuerbelastung in ihrer Gesamtheit für zutreffend.

6. Ableitung des Ertragswertes

Ausgehend von der unter Gliederungspunkt C.IV.4.b) analysierten EBIT-Planung und unter Einbezug der korrespondierenden Bilanzplanung ergeben sich die den Anteilseignern zur Verfügung stehenden finanziellen Überschüsse wie folgt:

	Phase I					Phase II
	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	TV TEUR
EBIT	338	374	409	432	469	343
Zinsergebnis	-35	-26	-25	-31	-43	-45
EBT	**303**	**348**	**384**	**401**	**426**	**299**
Steuern	-85	-98	-108	-113	-120	-84
EAT	**218**	**250**	**276**	**288**	**306**	**215**
Finanzbedarf Nettoinvestitionstätigkeit	-197	-137	-60	17	-76	
Finanzbedarf Working Capital-Veränderung	128	-114	-179	-360	-182	
Finanzierungstätigkeit	-131	27	-2	106	44	
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	**18**	**26**	**35**	**51**	**92**	**215**

Unter Zugrundelegung der in Abschnitt C.III.5. ermittelten Kapitalisierungszinssätze leitet sich der Ertragswert zum technischen Bewertungsstichtag 01. Januar 2017 wie folgt ab:

	Phase I					Phase II
	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	TV TEUR
Ergebnis (EAT)	**218**	**250**	**276**	**288**	**306**	**215**
Wachstumsbedingte Thesaurierung						-23
Thesaurierung	200	224	241	237	214	85
Typ. Ertragsteuern auf Thesaurierung						-11
Wertbeitrag aus Thesaurierung						74
Ausschüttung	18	26	35	51	92	107
Typ. Ertragsteuern auf Ausschüttung	-5	-7	-9	-14	-24	-29
Nettoausschüttung	14	19	26	38	68	78
Zu diskontierende Beträge	**14**	**19**	**26**	**38**	**68**	**152**
Kapitalisierungszinssatz (%)	11,90%	10,32%	10,10%	9,84%	9,89%	8,95%
Barwerte zum Periodenbeginn	1.153	1.275	1.389	1.503	1.614	1.705
Ertragswert zum 01.01.2017	**1.153**					

7. Gesondert bewertetes Vermögen

Wenn ein Unternehmen über Vermögensteile verfügt, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, oder Sondertatbestände vorhanden sind, die bei der Ableitung des Ertragswertes keine Berücksichtigung gefunden haben, dann sind diese Vermögensteile gemäß den Grundsätzen nach IDW S 1 einer gesonderten Bewertung zu unterziehen und bei der Ableitung des Unternehmenswertes dem Ertragswert hinzuzurechnen.

Die Bewertungsgutachterin hat keine derartigen gesondert zu bewertenden Vermögenswerte identifiziert. Unsere Prüfung hat zu keinem abweichenden Ergebnis geführt.

8. Unternehmenswert der SWS Spannwerkzeuge GmbH

Der auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelte Unternehmenswert der SWS Spannwerkzeuge GmbH ergibt sich ausschließlich aus dem Ertragswert und beträgt zum Bewertungsstichtag 30. Juni 2017:

	TEUR
Ertragswert des operativen Geschäfts der SWS GmbH	1.153
Unternehmenswert zum 01.01.2017	**1.153**
Aufzinsung	1,057
Unternehmenswert zum 30.06.2017	**1.219**

9. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Besonderen Schwierigkeiten in analoger Anwendung des § 293e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG sind bei unserer Prüfung nicht aufgetreten.

V. Angemessenheit der Ausgleichszahlung

Bei der von der Bewertungsgutachterin gewählten Methode der Ableitung der jährlichen Ausgleichszahlung durch Verzinsung des Unternehmenswertes je Anteil mit dem Mittelwert aus Basiszinssatz nach typisierter persönlicher Ertragsteuer und dem risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatzes (sog. Mittelwertansatz) handelt es sich um ein übliches und angemessenes Verfahren.

Die Verrentung des Unternehmenswertes erfordert die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes. Maßstab für die Höhe des Zinssatzes ist das mit der Ausgleichszahlung verbundene Risiko für den Empfänger der Zahlung.

Da der Ausgleichsempfänger Gesellschafter der Gesellschaft bleibt, trägt er grundsätzlich auch das Risiko, das mit einem solchen Investment verbunden ist. Der Ausgleichsempfänger erhält eine gleichbleibende regelmäßige Zahlung unabhängig vom tatsächlichen Gewinn der Gesellschaft. Insofern ist er einem geringeren Risiko ausgesetzt als ein Aktionär, der keine gleichbleibende Zahlung erhält. Die Ausgleichszahlung hat jedoch nicht den Charakter eines festverzinslichen risikofreien Wertpapiers, da für den Ausgleichsempfänger das Risiko einer Beendigung des Gewinnabführungsvertrages mit gleichzeitiger, während der Vertragsdauer eingetretener geminderter Ertragskraft des Unternehmens besteht.

Diesen Überlegungen zufolge liegt der angemessene Verrentungszinssatz in der Bandbreite zwischen dem risikolosen Basiszinssatz und dem risikobehafteten Kapitalisierungszinssatz. Da überdies keine Anhaltspunkte vorliegen, die für den Ansatz des Verrentungszinssatzes eher am unteren oder am oberen Ende der Bandbreite sprechen, bestimmt sich der angemessene Verrentungszinssatz vorliegend in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung aus dem Mittelwert von risikolosem Basiszinssatz und risikobehaftetem Kapitalisierungszinssatz.

Der für die Ableitung der Ausgleichszahlung angesetzte Verrentungszins ergibt sich danach wie folgt:

	%
Basiszins nach persönlicher Einkommensteuer	0,92%
barwertäquivalenter, risikoadjustierter Kapitalisierungszinssatz nach persönlicher Einkommensteuer	9,87%
Mittelwert = angesetzter Zinssatz nach persönlicher Einkommensteuer	**5,40%**

Da der Empfänger der Ausgleichszahlung eine Brutto-Ausgleichszahlung erhält, die der Abgeltungssteuer unterliegt, ist der abgeleitete Verrentungszins nach persönlicher Einkommensteuer um den Betrag zu erhöhen, der sich vor der Belastung durch die Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % ergibt. Der Verrentungszins ist daher um den Betrag zu erhöhen, der sich vor Abgeltungssteuer ergibt:

Mittelwert = angesetzter Zinssatz nach persönlicher Einkommensteuer	**5,40%**
Erhöhung um die Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag (26,375 %)	1,93%
Verrentungszins vor persönlicher Einkommensteuer	**7,33%**

Der BGH hat mit Beschluss vom 21. Juli 2003 entschieden, dass entgegen der bis dahin üblichen Praxis den außenstehenden Aktionären als Ausgleichszahlung der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinn je Aktie, abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden (Ausschüttungs-) Körperschaftsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuertarifs, als feste Größe zuzusichern ist.

Nach diesem BGH-Beschluss gilt als erwirtschafteter Gewinn der Gewinn vor Körperschaftsteuer, weil die Höhe der Körperschaftsteuer von der Gesellschaft selbst nicht beeinflusst werden kann, sondern lediglich Ausfluss des von ihr erwirtschafteten Gewinns ist. Insbesondere im Fall einer zukünftigen gesetzlichen Absenkung des Körperschaftsteuertarifs sieht der BGH in der zuvor praktizierten Zusicherung eines auf den Nachsteuergewinn bezogenen Ausgleichs einen ungerechtfertigten Vorteil der Gesellschaft bzw. Obergesellschaft auf Kosten des außenstehenden Aktionärs, weil dann ein entsprechend höherer Betrag für die Gewinnausschüttung zur Verfügung stünde als der einmal als dauerhafte Nettogröße festgesetzte Ausgleich. Bei einer solchen Senkung des Steuersatzes würde dann eine Vollausschüttung des zuvor ermittelten durchschnittlich verteilbaren Bruttogewinns tatsächlich nicht mehr stattfinden.

Der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinn ist daher grundsätzlich in eine mit Körperschaftsteuer belastete und eine nicht mit Körperschaftsteuer belastete Komponente aufzuteilen, da regelmäßig nicht alle Ergebnisbestandteile der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen werden. Die Aufteilung erfolgte auf Grundlage der Ermittlung des Unternehmenswerts vor deutscher Körperschaftsteuer unter Eliminierung der Körperschaftsteuer und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags auf die entsprechend belasteten Ergebnisbestandteile.

Die Ausgleichszahlung vor und nach Körperschaftsteuer und vor Abgeltungssteuer stellt sich demnach wie folgt dar:

	Brutto (vor KSt/SolZ)	KSt/SolZ 15,825%	Netto (nach KSt/SolZ)
Unternehmenswert zum 1.1.2017 (TEUR)	1.369	217	1.153
Stammkapital (EUR)	700.000	700.000	700.000
Unternehmenswert je EUR Stammkapital (EUR)	1,956	0,310	1,646
Annuität je EUR Stammkapital (EUR)	0,143	0,023	0,121
Ausgleich für 20 %-Anteil am Stammkapital (= EUR 140.000) (EUR)	**20.070**	**3.176**	**16.894**

Ausgangspunkt der Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung ist der Unternehmenswert zum technischen Bewertungsstichtag 1. Januar 2017 (vgl. u.a. OLG Frankfurt, 26. Januar 2015, 21 W 26/13). Basis für die Verrentung ist danach der Unternehmenswert der SWS Spannwerkzeuge GmbH in Höhe von TEUR 1.153 (vgl. Abschnitt C.IV.6 dieses Berichts). Die Ausgleichszahlung nach Unternehmenssteuern und vor Abgeltungssteuer ergibt sich damit auf Basis des derzeit gültigen Körperschaftsteuersatzes von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag aus der Verrentung des auf den 20 %-igen Geschäftsanteil an der SWS entfallenden Unternehmenswerts von TEUR 190 multipliziert mit dem oben abgeleiteten Verrentungszinssatz von 7,33 % in Höhe von EUR 16.894. Daraus ergibt sich eine Ausgleichszahlung brutto vor Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags in Höhe von EUR 20.070.

Auf dieser Grundlage verpflichtet sich die Pittler AG zur Zahlung einer Ausgleichszahlung unabhängig vom Jahresergebnis der SWS und unveränderlich der Quote der von der Minderheitsgesellschafterin Fritz Werner Werkzeugmaschinen International GmbH gehaltenen Beteiligung multipliziert mit EUR 100.500,00. Basierend auf der aktuell bestehenden Beteiligungsquote von 20 % beträgt der Bruttoausgleich somit EUR 20.100 (auf volle einhundert EUR aufgerundet).

D. Abschließende Erklärung gem. § 293e AktG

Als gerichtlich bestellter Prüfer haben wir den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pittler Maschinenfabrik AG, Frankfurt am Main, und der der SWS Spannwerkzeuge GmbH, Schlüchtern, geprüft. Dieser entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Zur Angemessenheit der Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafterin der SWS erteilen wir folgende Erklärung gem. § 293e AktG:

> „Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen die vom Vorstand der Pittler Maschinenfabrik AG, Frankfurt am Main, und der Geschäftsführung der SWS Spannwerkzeuge GmbH, Schlüchtern im Gewinnabführungsvertrag festgelegte Ausgleichszahlung für die außenstehende Gesellschafterin der SWS Spannwerkzeuge GmbH in Höhe ihrer Beteiligungsquote multipliziert mit EUR 100.500,00, somit aktuell EUR 20.100 vor Steuern, angemessen."

Frankfurt am Main,
den 6. Juli 2017

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

S. Varughese
Wirtschaftsprüfer

D. Hanxleden
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

3-05 O 14/17

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS

In dem Verfahren

auf Bestellung eines sachverständigen Prüfers nach § 293c Abs. 1 AktG

der

1.) Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main
- Antragstellerin –,

2.) SWS Spannwerkzeuge GMBH, Umgehungsstraße Nord 3, 36381 Schlüchtern
- Antragstellerin –

betreffend eines vorgesehenen Unternehmenssvertrages zwischen beiden Unternehmen

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. M. Müller am 24.5.2017 beschlossen:

Für die Prüfung der des vorgesehenen Gewinnabführungsvertrages wird die

PKF Fasselt Schlange Partnerschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ulmenstr. 37 - 39
60325 Frankfurt am Main

zur sachverständigen gemeinsamen Prüferin bestellt.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Bestellungsverfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf EURO 60.000,-- festgesetzt.

Gründe

Anhaltspunkte dem Vorschlag der Antragstellerinnen für den Prüfer nicht zu folgen sind nicht ersichtlich, so dass das Gericht bei seiner Auswahl der in Frage kommenden Prüfer auf den gemeinsamen Vorschlag der Antragsteller zurückgreifen kann. Bedenken des Gerichts gegen den nunmehr bestellten Prüfer bestehen nicht. Gesetzliche Hinderungsgründe bestehen nach der Erklärung der benannten Prüferin vom 17.5.2017 nicht.

Im Interesse der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Prüfung soll die sachverständige Prüferin in dem Prüfungsbericht zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen und Ausführungen zu machen:

1.

An welchem Ort, in welcher Weise und zu welcher Zeit ist die Prüfung erfolgt.

2.

Die Prüferin wird im Hinblick auf ein mögliches Spruchverfahren nach § 1 Nr. 3 SpruchG ausdrücklich auf die Ansicht des Gerichts hingewiesen, dass die Absicht des Gesetzgebers bei der vorab Bestellung von Angemessenheitsprüfern in die Praxis der Spruchverfahren nur umgesetzt werden kann, wenn der Bericht des Prüfers gegenüber dem Übertragungsbericht ein eigenständiges Gutachten (vgl. auch BVerfG v. 30.5.2007 – 1 BvR 390/04 – AG 2007, 544 = NZG 2007, 587) darstellt, das die Parteinähe zur Gesellschaft und hier zum Hauptaktionär vermeidet und Distanz zu dessen Bericht zeigt. Dabei ist zu beachten, dass der Prüfer zwar gerichtlich bestellt wird, seinen Prüfungsbericht aber nicht dem Gericht, sondern der Gesellschaft und den Aktionären erstattet.

Wenn auch gegen eine sog. Parallelprüfung grundsätzlich nichts einzuwenden ist, ist es jedoch angebracht, dass der sachverständige Prüfer über die Art der Zusammenarbeit mit einem ggf. von der Hauptaktionärin beauftragten Bewertungsgutachter, zu Diskussionen über kritische Punkte etc., in seinem Gutachten Ausführungen macht, insbesondere in welchen Punkten divergierende Auffassungen des sachverständigen Prüfers zu denen des sog. Bewertungsgutachters bestanden und es ist auszuführen, weshalb die Auffassung des Prüfers oder des sog. Bewertungsgutachters letztlich vorzugswürdig ist.

3.

Aufzuführen ist, aus welchen Quellen der Prüfer die für die Bemessung des Ertragswertes benutzten Parameter (Basiszins, Wachstumsabschlag, Überrenditen, Risikozuschlag (bei Anwendung der CAPM oder TAX-CAPM: BETA-Faktor, u. U. Zusammensetzung einer "peer-group") abgeleitet hat und warum gerade diese Indizes und/oder gegriffenen Zeitspannen anderen, ebenfalls in Betracht kommenden gegenüber vorzugswürdig sind.

4.

Sofern Vergangenheitsergebnisse um bestimmte außergewöhnliche Aufwendung und Erträge bereinigt werden, sind diese explizit aufzuführen und zu begründen, warum dies geschehen ist

5.

Bei den prognostizierten Unternehmenserträgen gilt zunächst dasselbe wie vorstehend zu Ziffer 4. Außerdem ist darzustellen, aus welchen Quellen etwaige Unternehmensplanungen übernommen wurden.

6. Der Prüferin wird aufgegeben, ein Exemplar ihres Prüfberichts für das Gericht zu den Akten zu reichen. Sofern sie sich bei der Berechnung des Unternehmenswertes, sowie der Verzinsungsparameter eines Rechenprogramms bedient hat, wird sie gebeten, die hierbei erstellte Datei (z.B. Excelsheet) und auch den Prüfberichte als Datei für das Gericht auf einen gebräuchlichen Datenträger in Kopie (z.B. CD-ROM; USB-Stick, ggf. als E-Mail Anhang an M.Mueller@LG-Frankfurt.Justiz.Hessen.de) beizufügen.

7.

Die Prüferin soll ggf. bei entsprechender Anforderung durch das Gericht die Vergütungsvereinbarung mit der Antragstellerin und die endgültige Honorarabrechnung nach Ende ihrer Arbeiten dem Gericht gegenüber offen legen.

8.

Vorsorglich wird die Prüferin darauf hingewiesen, dass sie in einem evtl. Spruchverfahren über die Angemessenheit der einer ggf. zu leistenden Ausgleich bzw. Abfindung schriftlich auf Anforderung des Gerichts Stellung zu nehmen hat und ihr Erscheinen in einer etwaigen mündlichen Verhandlung angeordnet werden kann.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 GNotKG.

Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 67 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats nach Zustellung beim Landgericht Frankfurt am Main durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses, sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Dr. M. Müller

LANDGERICHT FRANKFURT

Beglaubigt
Frankfurt/Main, 29. 05. 2017
Krämer, JFA'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft

und

SWS Spannwerkzeuge GmbH

5685324005

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

(1) **Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Langen (Hessen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 30169, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main („**Pittler**");

und

(2) **SWS Spannwerkzeuge GmbH**, mit Sitz in Schlüchtern, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 93780, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Umgehungsstrasse Nord 3, 36381 Schlüchtern („**SWS**").

Präambel

(A) Pittler hält derzeit 4 Geschäftsanteile an SWS mit einer Gesamthöhe von EUR 560.000,00 und damit 80% des gesamten Stammkapitals in Höhe von EUR 700.000,00. Einziger außenstehender Gesellschafter von SWS ist die Fritz Werner Werkzeugmaschinen International GmbH, die wie Pittler zur Rothenberger-Gruppe gehört.

(B) Der folgende Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**") dient der Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG zwischen der SWS als abhängigem Unternehmen und Pittler als herrschendem Unternehmen.

1. Gewinnabführung

1.1 SWS verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Pittler abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß Ziffern 1.2 und 1.3 dieses Vertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG (in der jeweils gültigen Fassung) zulässigen Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten.

1.2 SWS kann mit Zustimmung von Pittler Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen von Pittler sind, soweit entsprechend den §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig, während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

1.3 Folgende Beträge dürfen (vorbehaltlich der §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung) weder als Gewinn an Pittler abgeführt werden noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden:

a) Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags gebildet wurden; und

b) Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, gleich ob diese vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden.

Die Verwendung der vorgenannten Beträge nach den anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Regelungen, insbesondere zur Ausschüttung einer Dividende, außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Vertrags bleibt hiervon unberührt.

2. Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

3. Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

3.1 Pittler verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags den außenstehenden Gesellschaftern von SWS einen festen jährlichen Ausgleich erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag in Kraft tritt, zu zahlen (die „**Ausgleichszahlung**"). Endet dieser während des laufenden Geschäftsjahres von SWS, ist die Ausgleichszahlung zeitanteilig zu entrichten.

3.2 Die Ausgleichszahlung erfolgt unabhängig vom Jahresergebnis von SWS und entspricht pro Geschäftsjahr unveränderlich der Quote der von jedem außenstehenden Gesellschafter gehaltenen Beteiligung multipliziert mit EUR 100.500,00. Die Quote ergibt sich aus der Division des Nennbetrages der von einem außenstehenden Gesellschafter an SWS gehaltenen Geschäftsanteile durch den Nennbetrag des Stammkapitals von SWS.

3.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung des Nennbetrages von Geschäftsanteilen, die von außenstehenden Gesellschaftern gehalten werden, und des Stammkapitals von SWS ist das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und im Fall der unterjährigen Beendigung dieses Vertrags der Zeitpunkt, zu dem die Beendigung wirksam wird.

3.4 Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses von SWS fällig.

3.5 Pittler ist nicht verpflichtet, auf Verlangen von außenstehenden Gesellschaftern deren Geschäftsanteile gegen Zahlung einer Abfindung zu erwerben.

4. Wirksamkeit, Wirkung

4.1 Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle nachfolgend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB) eingetreten sind:

a) Zustimmung der Gesellschafterversammlung von SWS durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss;

b) Zustimmung der Hauptversammlung von Pittler; und

c) Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister von SWS.

4.2 Dieser Vertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres von SWS, in dem dieser Vertrag im Handelsregister von SWS eingetragen wird.

5. Laufzeit, Kündigung

5.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Dieser Vertrag kann erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahres von SWS gekündigt werden, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung dieses Vertrags gemäß Ziffer 4.2 dieses Vertrags endet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

5.3 Danach kann dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von SWS gekündigt werden.

5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

5.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor

a) bei Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an SWS im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG durch Pittler;

b) bei Verschmelzung oder Spaltung von Pittler oder SWS;

c) bei Liquidation von Pittler oder SWS; oder

d) aus anderen Gründen im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies (unwiderleglich und ohne, dass eine Partei die Absicht der Parteien hierüber darlegen oder beweisen müsste) die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

Unterschriften

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft:

Datum:	6. Juli 2017	Datum:	6. Juli 2017
Name:	Michael Plewa	Name:	Markus Höhne
Position:	Vorstand	Position:	Vorstand

SWS Spannwerkzeuge GmbH:

Datum:	6. Juli 2017	Datum:	6. Juli 2017
Name:	Oskar Dernbach	Name:	Helmut Schimansky
Position:	Geschäftsführer	Position:	Geschäftsführer

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies (unwiderleglich und ohne, dass eine Partei die Absicht der Parteien hierüber darlegen oder beweisen müsste) die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

Unterschriften

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft:

Datum:	6. Juli 2017	Datum:	6. Juli 2017
Name:	Michael Plewa	Name:	Markus Höhne
Position:	Vorstand	Position:	Vorstand

SWS Spannwerkzeuge GmbH:

Datum:	6. Juli 2017	Datum:	6. Juli 2017
Name:	Oskar Dernbach	Name:	Helmut Schimansky
Position:	Geschäftsführer	Position:	Geschäftsführer

SPANNWERKZEUGE GmbH SWS

Umgehungsstrasse Nord 3 36381 Schlüchtern
Telefon: 06661/9622-0 Telefax: 06661/5490

Allgemeine Auftragsbedingungen

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch PKF vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen PKF und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12., 14. und 16**.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.

1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von PKF, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

2. Umfang und Inhalt des Auftrages

2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ausgeführt.

2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung, der rechtlichen Beratung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z. B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z. B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist PKF nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

2.5. Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.

2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von PKF enthalten sind, können von PKF auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von PKF enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PKF, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II., III. und IV.

3. Vergütung

3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

3.2. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

3.3. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.

3.4. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird PKF den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. PKF und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.

3.5. PKF kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. PKF ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.

3.6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PKF auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von PKF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PKF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und PKF von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.

4.3. Auf Verlangen von PKF hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von PKF formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PKF angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist PKF nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn PKF von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von PKF gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von PKF an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von PKF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von PKF mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12., 14. und 16. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.

5.3. Gegenüber einem Dritten haftet PKF in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12., 14. und 16. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.

5.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von PKF zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist PKF unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

6. Grundsatz der Schriftform

6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von PKF schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet PKF nur, insoweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.

6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.

6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von PKF Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

7.1. PKF bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat PKF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen PKF und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. PKF kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

8.1. PKF ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber PKF von dieser Schweigepflicht entbindet.

8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf PKF Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

8.3. PKF ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

8.4. PKF ist international und national dem PKF-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im PKF-Netzwerk zurückgreifen. PKF und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im PKF-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuannahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des PKF-Netzwerks gespeichert. Sofern PKF in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des PKF-Netzwerks zusammenarbeitet, ist PKF befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von PKF mit Dritten.

8.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist PKF berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen

sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.

8.6. **Der Auftraggeber entbindet PKF hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.**

9. Übermittlung in elektronischer Form

9.1. PKF empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.

9.2. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderungen oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet PKF eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungssoftware an.

9.3. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet PKF nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

II. Gesetzliche Abschlussprüfung

10. Umfang und Inhalt des Auftrages

10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

10.2. PKF wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Darüber hinaus baut der Prüfungsansatz auf internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) auf, die in unserem PKF International Audit Manual festgelegt sind.

10.3. PKF wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird PKF die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.

10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von PKF, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.

10.5. Der Auftraggeber gewährt PKF nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden wie berufsüblich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z. B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.

10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird PKF in berufsüblichem Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.

10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch PKF geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von PKF. Hat PKF einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch PKF durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung PKF und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

10.8. Widerruft PKF den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von PKF verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zugeben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.

10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendungsersatz weitere Ausfertigungen verlangen.

11. Offenlegung

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.

11.2. Sofern der Auftraggeber und PKF dies ausdrücklich im Auftragsschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird PKF den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.

11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird PKF nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragsschreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

III. Rechtliche Beratungsleistungen

13. Umfang und Inhalt des Auftrages

13.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragsschreibens sowie einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vergütungsvereinbarung eine höhere als die gesetzliche Vergütung schriftlich vereinbart werden kann.

13.2. Gegenstand des Auftragsschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragsschreiben vereinbarten Regelungen sowie die im Auftragsschreiben enthaltene schriftliche Vergütungsvereinbarung.

13.3. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

13.4. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

14. Haftungsbeschränkung

14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem einfach fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. € beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

IV. Steuerberatung/ Freiwillige Abschlussprüfung/ Sonstige Leistungen

15. Umfang und Inhalt des Auftrages

15.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragsschreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vergütungsvereinbarung eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung schriftlich vereinbart werden kann.

15.2. Gegenstand des Auftragsschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragsschreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.

15.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.

15.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

15.5. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

15.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf **10 Mio. € beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

16.2. Ziffer 14.2 gilt entsprechend.